



Einwohnergemeinde Zünzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zünzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.bl.ch
www.zunzgen.ch

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Zünzgen
Donnerstag, 21. Juni 2012, 20.00 Uhr
im grossen Saal des Gemeindezentrums an der Alten Landstrasse 5

1.	Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Zünzgen vom 8. Dezember 2011
2.	Wahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016
3.	Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016
4.	Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Rechnung 2011 der Einwohnergemeinde 4.1 Präsentation der Rechnung durch den Gemeinderat 4.2 Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Rechnung 2011 4.3 Beschlussfassung
5.	Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Geschäftsführung 2011
6.	Auflösung der kommunalen Vormundschaftsbehörden, Zusammenschluss und Bildung einer neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bezirk Sissach
7.	Revision Landschaftsplanung
8.	Beratung und Beschlussfassung über einen Sonderkredit in der Höhe von CHF 360'000 für die Strassensanierungs- und Erneuerungsarbeiten am Bruggacker- und Inselweg
9.	Nachtragskredit Wasserleitung Hauptstrasse - Mattenweg CHF 113'666.75
10.	Verschiedenes

Zünzgen, im Juni 2012

GEMEINDERAT ZÜNZGEN

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter
Michael Kunz Cristiano Santoro

Kommentare und Anträge

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen vom 8. Dezember 2011

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.00 abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt Ihnen gerne Auskunft.

Traktandum 2

Mitglieder des Wahlbüros: Erneuerungswahl für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016



Gestützt auf § 2 der Gemeindeordnung Zunzgen besteht das Wahlbüro aus 7 Personen. Wahlorgan ist gemäss § 4 Abs. 2 die Gemeindeversammlung.

Wählbar sind alle in Zunzgen stimm- und wahlberechtigten Personen.

Der Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass sich alle 7 bisherigen Mitglieder erneut zur Verfügung stellen:

- Hansjörg Wetzlinger (Präsident)
- Dorli Bracher
- Barbara Griner
- Astrid Mathys
- Patric Scheidegger
- Andrea Spitz
- Roland Wetzlinger

Traktandum 3

Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Periodische Neuwahl für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016



Gestützt auf § 2 der Gemeindeordnung Zunzgen besteht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aus 5 Personen.

Wahlorgan ist gemäss § 4 Abs. 2 die Gemeindeversammlung.

Wählbar sind alle in Zunzgen stimm- und wahlberechtigten Personen.

Laut § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung sollen dieser Kommission mindestens zwei Mitglieder angehören, die besondere Fachkenntnisse aufweisen.

Traktandum 4 (4.1 und 4.3)

Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Rechnung 2011 der Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2011 der Einwohnergemeinde Zunzgen weist bei einem Aufwand von CHF 8'594'351.82 und einem Ertrag von CHF 8'565'159.73 ein Defizit von CHF 29'192.09 aus.

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2011 CHF 3'986'014.27.

Weitere Details zur Jahresrechnung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2011, im hinteren Teil dieser Broschüre.

Antrag Der Gemeinderat Zunzgen beantragt, die Jahresrechnung 2011 zu genehmigen.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Rechnung 2011 an die Einwohnergemeindeversammlung (EGV) der Gemeinde Zunzgen

Als Kontrollorgan gem. § 98 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gemäss § 36 der Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998 sowie § 2 der Gemeindeordnung vom 12. Juni 2007 haben wir als RPK der Einwohnergemeinde Zunzgen die Buchführung und die Jahresrechnung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung und Anhang) der Einwohnergemeinde Zunzgen für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Gemäss § 103a GemG ist die Zusammenlegung der RPK und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) in einer Kommission möglich, sofern dies in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zunzgen sieht diese Aufgabenzusammenlegung in § 3 Abs. 2 explizit vor. Eine scharfe Trennung der Aufgaben der beiden Kommissionen ist nicht möglich und vom Gesetzgeber auch nicht gefordert. Im Rahmen der Berichterstattung fliessen somit in die Berichte der RPK auch Elemente aus der Geschäftsprüfung und umgekehrt.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat (GR) verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung war darauf ausgelegt, wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit zu erkennen. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Zu den Ergebnissen unserer Prüfungen haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Prüfungsgebiete und Prüfungsumfeld:

Sowohl auf Seiten des GR, als auch auf Seiten der Verwaltung haben im Zuständigkeitsbereich für die Buchführung und Rechnungslegung im 2011 wesentliche personelle Veränderungen stattgefunden. So ist seit dem 1. Juli 2011 HR. Wüthrich im GR für das Departement Finanzen zuständig. Im Dezember 2011 trat die langjährige Buchhalterin aus der Verwaltung aus und wurde Mitte Dezember durch K. Thommen als Nachfolger ersetzt. Da aus zeitlichen Gründen keine Stabübergabe in der Finanzverwaltung möglich war, führte dies zu einer längeren Einarbeitungsphase des neuen Finanzverwalters.

Diese zeitlich unglückliche Personalrotation führte dazu, dass es innerhalb der Verwaltung bezüglich Abschlusserstellung zu wesentlichen Verzögerungen kam und die RGPK erst sehr spät mit ihren Prüfungsarbeiten beginnen konnte. Erste Prüfungsergebnisse zeigten, dass die Rechnungsunterlagen noch unvollständig waren und überdurchschnittlich viele Korrekturen und Fehlerbereinigungen vorgenommen werden mussten. Aufgrund dieser Erkenntnisse musste die RGPK auf spezifische Prüfungsschwerpunkte analog der langjährigen Prüfungsplanung verzichten.

Durch die personelle Unterdotierung der RGPK und die teilweise parallele Durchführung von Prüfungsarbeiten aus dem Bereich der Geschäftsprüfung, entstand erheblicher Mehraufwand und eine übermässig hohe zeitliche Belastung. Da der GR die Passation der Jahresrechnung erst am 14. Mai 2012 beschlossen hat, konnten die Prüfungsarbeiten noch nicht ganz abgeschlossen werden. Wir weisen deshalb darauf hin,

dass die Kommentare des GR durch die RGPK bisher nur in Auszügen überprüft werden konnten. Sollten sich noch wesentliche Erkenntnisse ergeben, werden wir direkt an der Gemeindeversammlung darüber orientieren.

Die RGPK wertet das Engagement des neuen Departementschefs Finanzen im GR und die Kooperationsbereitschaft des neuen Finanzverwalters als sehr positiv. So konnte die Abschlussqualität noch vor der definitiven Abgabe an den Kanton wesentlich verbessert und nötige Korrekturen verbucht werden. Mit steigender Erfahrung des Finanzverwalters gehen wir davon aus, dass die Prüfung der Jahresrechnung 2012 in ruhigeren Bahnen verlaufen wird.

Am 29. Mai 2012 fand eine Besprechung zwischen dem GR und der RGPK statt, an welcher die offenen Fragen und Feststellungen aus unseren Prüfungshandlungen besprochen wurden. Dabei wurden insgesamt 42 verschiedene Punkte angesprochen, wovon die wesentlichen Erkenntnisse hier dargelegt werden sollen.

Überschreitung der Finanzkompetenzen durch den GR

Im Rahmen unserer Prüfungen mussten wir feststellen, dass der GR wiederholt und in erheblichem Umfang gegen die Vorschriften von § 8 der Gemeindeordnung vom 12. Juni 2007 verstossen hat, in welcher die Finanzkompetenzen des GR geregelt sind.

Sanierung Wasserleitung Hauptstrasse-Mattenweg CHF 113'667 Kto. 620.501.03, 700.501.03

Die Sanierung des Mattenwegs erfolgte ohne vorhandenen Kredit und somit ohne gültige Rechtsgrundlage. Hier hätte zwingend vorgängig der EGV eine Sondervorlage unterbreitet werden müssen. Die Bauarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen. Die Kosten verteilen sich gem. Investitionsrechnung auf den Strassenbau (620.501.03) mit CHF 16'808.85 und die Wasserversorgung (700.501.03) mit CHF 96'857.90. Der GR hat einen Nachtragskredit im Umfang von CHF 112'606.45 traktandiert.

Zahlung an die EBL von CHF 109'626 Konto 2801.01 Spezialfinanzierung Antenne

Am 12. Juni 2006 stimmt die EGV dem Verkauf des gemeindeeigenen TV-Netzes an die EBL für CHF 1 zu. Am 31. Oktober 2006 beschliesst die EGV ein neues Antennenreglement, welches die Beziehungen zur EBLCom AG, Liestal, regelt. Gleichentags unterzeichnet der GR den Übernahmevertrag des Netzes mit der EBLCom AG. In diesem Vertrag bietet die EBLCom AG der Gemeinde als Option an, die monatlichen Abonnementsgebühren zu senken, sofern sich die Gemeinde an den geschätzten Investitionskosten von rund 1.8 Mio. CHF beteiligt. So sollen die monatlichen Abonnementsgebühren um CHF 0.10 pro Monat und Anschluss für einen Investitionsbeitrag pro CHF 10'000 gesenkt werden. Die Dauer der Gebührensenkung ist im Vertrag nicht festgelegt.

Am 16. Februar 2011 überweist die Gemeinde nach Freigabe der Rechnung zur Zahlung durch die Gemeindepräsidentin R. Sprunger vom 14. Februar 2011 CHF 109'625.80 an die EBLCom AG, welche eine Reduktion der Benützungsgebühren von monatlich CHF 23.50 auf CHF 22.40 zusichert. Unter der Annahme, sämtliche rund 1'100 Haushalte Zuzugens hätten ein laufendes Abonnement mit der EBLCom AG und profitieren von diesem Angebot, würde es rund 8 Jahre dauern, bis dieser Investitionsbeitrag über Gebührenreduktionen an die Abonnenten zurückfliesst.

Eine Aufstellung, wie viele Haushalte effektiv pro Monat von der Gebührensenkung profitieren, ist der RGPK nicht bekannt. Die RGPK vertritt die Ansicht, dass der GR gar nicht ermächtigt war, eine derartige Zahlung an die EBLCom AG ohne vorgängige Sondervorlage an die EGV vorzunehmen, da weder der Beschluss über den Verkauf des TV-Netzes, noch das Antennenreglement eine entsprechende Verwendung des Eigenkapitals der Antennenkasse vorsehen.

Zusätzlich stellt sich die Frage, ob das Kapital der Spezialfinanzierung nicht zwingend hätte ins Kapital der Einwohnerkasse überführt werden müssen, sofern die Antennenkasse in den früheren Jahren massgeblich durch Steuergelder finanziert worden ist und somit den Einwohnern zugeschrieben werden müsste. Aus finanzieller Sicht ist die (nicht garantierte) Rendite völlig uninteressant. Nach Meinung der RGPK ist damit der Einwohnerkasse ein Schaden im Umfang von CHF 109'625.80 entstanden, da eine nicht garantierte Gebührenreduktion nicht als gleichwertige Gegenleistung für die bezahlten CHF 109'626 gewertet werden kann.

Zur Bilanzierung ist festzuhalten, dass die Zahlung an die EBLCom AG als Aufwand über Konto 320.318.00 und die Entnahme aus dem Kapital der Spezialfinanzierung als Ertrag über Konto 320.480.00 in der Laufenden Rechnung hätten ausgewiesen werden müssen. Die Zahlung wurde aber direkt nur in der Bestandesrechnung verbucht.

Projektierungskosten Abwasserreglement CHF 49'343 Kto. 710.318.00

Bei der Durchsicht der Budgetabweichungen fällt die grosse Abweichung auf dem Konto 710.318.00 auf. Eine genauere Überprüfung ergab, dass erhebliche nicht budgetierte Ausgaben an Ingenieure am Jahresende abgegrenzt wurden. Darunter fallen CHF 49'343 an die Fa. Jermann Ingenieure, Sissach, für die Anpassung des Abwasserreglements. Ausgaben in dieser Höhe hätten im Voranschlag, oder in einer Sondervorlage der EGv vorgelegt werden müssen.

Sanierung Dammstrasse-Schulhausplatz CHF 13'516 (Investitionsrechnung 2010)

Bei der Durchsicht der Schlussrechnung der Investitionsrechnungen mussten wir feststellen, dass diese Ausgaben ohne Rechtsgrundlage erfolgt sind, da der GR bereits bei der Rechnung 2010 seine Finanzkompetenzen voll ausgeschöpft hatte.

Ausgaben gemäss Liste Finanzkompetenzen 2011 des GR ca. CHF 150'000

Zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen zur Finanzkompetenz des GR gem. § 8 der Gemeindeordnung wird üblicherweise laufend eine Liste geführt, über welche der GR erkennen kann, in wie weit er seine Finanzkompetenzen jeweils bereits ausgeschöpft hat. Für das Jahr 2011 musste diese Liste auf Anfrage durch die RGPK vom Gemeindeverwalter nachträglich erstellt werden. Damit war der GR nicht in der Lage, im 2011 die Ausschöpfung seiner Finanzkompetenz zu überprüfen. Dass diese Liste vom GR nicht vermisst wurde und nicht schon viel früher vom GR der Auftrag an die Finanzverwaltung, respektive an den Gemeindeverwalter ergangen ist, diese zu führen, zeigt eindrücklich, wie wenig sich der GR um seine Finanzkompetenzen gekümmert hat. Die oben beschriebenen Fälle sind ein weiteres eindeutiges Indiz dafür. Neben den oben im Einzelfall beschriebenen Fällen ergab eine Kontrollrechnung der RGPK, dass der GR im Umfang von rund CHF 150'000 Ausgaben zulasten der Jahresrechnung 2011 beschlossen hat. Zulässig wären im Total max. CHF 100'000, wobei keine Einzelausgabe über CHF 20'000 liegen darf. Bei der Durchsicht der GR Protokolle ist uns aufgefallen, dass sehr viele finanzrelevante Beschlüsse ohne Angabe des jeweiligen Ausgabenbetrages und ohne Angabe der Kontierung gefällt wurden. Es stellt sich für uns die Frage, ob der GR seine Beschlüsse überhaupt in Kenntnis der Ausgaben fällt? Der GR hat uns zugesichert, die Protokollführung in Zukunft entsprechend zu verbessern.

Problematik MWSt.

Die korrekte Handhabung der MWSt. scheint auf der Gemeindeverwaltung Zünzgen ein schwieriges Thema zu sein. Bereits im letzten Jahr haben wir auf die unnötigen Kostenfolgen der Umstellung von effektiv auf Pauschalsteuersätze hingewiesen. Eine Kontrollrechnung ergab, dass die Jahresrechnung 2011 um über CHF 20'000 zusätzlich durch unnötige MWSt. Abgaben belastet wurde. Nach Meinung der RGPK hatte der GR gar nicht die Kompetenz, einen derartigen Entscheid zu fällen, da damit ebenfalls seine Finanzkompetenzen überschritten wurden. Auf den 1. Januar 2013 ist es wiederum möglich, die MWSt. Abrechnung auf den alten Modus umzustellen. Wir ha-

ben den GR entsprechend aufgefordert, die MWSt. seriös zu prüfen und falls sinnvoll, das Abrechnungsverfahren anzupassen. In diesem Zusammenhang muss besonders beachtet werden, dass die Steuerverwaltung bezüglich Termin und Anmeldeverfahren hohe Sorgfaltspflichten definiert hat, welche leicht dazu führen können, dass der Umstellungstermin verpasst wird.

Gem. Beschluss der EGV vom 13. Oktober 2010 wurde pro Haushalt ein Bogen Abfallmarken im Wert von CHF 27.00 zugestellt. An Unternehmungen wurde eine Rückerstattung nach Betriebsgrösse beschlossen, welche in bar! ausbezahlt wurde. Gem. Auskunft der Steuerverwaltung in Bern ist die steuerliche Behandlung dieses Beschlusses MWSt. technisch nicht offensichtlich und bedarf einer schriftlichen Anfrage in Bern, da nicht klar ist, ob es sich um einen Rabatt (nicht MWSt. relevant), oder um die Gewährung von Gratisdienstleistungen handelt (MWSt. relevant). In der Buchhaltung und den MWSt. Abrechnungen wurden die Gratisabgaben der Vignetten nicht berücksichtigt (geschätzter Umsatzausfall Haushalte ca. CHF 31'320, Gewerbe ca. CHF 1'950).

Die Überprüfung der MWSt. Abrechnungen 2011 hat ergeben, dass diese Fehler enthalten, da sie nicht auf dem definitiven Stand der Rechnung 2011 erfolgten (vor Abschlussbuchungen). Wir empfehlen, die Abrechnung des 4. Quartals erst nach definitivem Abschluss der Spezialfinanzierungen vorzunehmen. Die Fehler des 4. Quartals 2011 können in der Abrechnung des 1. Quartals 2012 korrigiert werden.

Bei der Überprüfung der Wasserabrechnung 2010/2011 haben wir festgestellt, dass diese falsch erstellt wurde, da die Wasserbezüge der Monate November und Dezember 2010, welche noch zu den alten MWSt. Sätzen abzurechnen gewesen wären, bereits zum höheren neuen Satz gültig ab 1. Januar 2011 abgerechnet wurden. Die auf den Abrechnungen ausgewiesene Abrechnungsperiode mit Beginn ab 1. Januar 2011 ist falsch, da im Verbrauch die Bezüge November bis Dezember 2010 mit enthalten sind. Hier hat die Verwaltung wissentlich falsche Rechnungen erstellt, da sie nachweislich bereits vorgängig von aufmerksamen Einwohnern schriftlich (per Mail) auf die unterschiedliche Abrechnungspflicht hingewiesen wurde. Die RGPK ist der Ansicht, dass dieses Fehlverhalten in der Verwaltung disziplinarisch zu ahnden ist, da es wider besseren Wissens erfolgt ist. Eine Kurzanfrage bei der Steuerverwaltung in Bern hätte die Sachlage klar gestellt.

Personalzeitschrift „Zeitlupe“ (Anhang)

Anfangs 2011 veröffentlichte die Gemeindeverwaltung die „Zeitlupe 2010“. In dieser nicht als internes und vertrauliches Dokument bezeichneten Broschüre (36 Seiten mit vielen Farbfotos) nimmt das Gemeindepersonal in Form eines Berichts Rückblick auf das vergangene Jahr. Die RGPK nahm mit Erstaunen davon Kenntnis und teilte dem GR mit Brief vom 18.02.2011 mit, dass der Inhalt dieser Broschüre als sehr bedenklich eingestuft werden muss. Auszug aus dem Brief: „mit dem Abdruck von Original-Mails (...) wird der Datenschutz ganz klar verletzt“ – „ebenfalls als respektlos, unanständig, ja sogar rufschädigend empfinden wir die Aussagen betr. GR, RPGK, einzelnen Einwohnern von Zunzgen und der Gemeindeversammlung“ – „auch die negativen Aussagen gegenüber dem Lehrling erachten wir als inakzeptabel“ – nicht zuletzt war der RGPK der Sinn und Zweck dieser auf Kosten der Steuerzahler gedruckten Broschüre unklar, da es an inhaltlicher Sachlichkeit fehlt und die Verwaltung keinen gesetzlichen Auftrag zur Erstellung einer internen Personalzeitschrift hat. In seiner Stellungnahme vom 03.03.2011 „entschuldigt sich der Gemeinderat für die entstandenen Umstände“ (Auszug) und sah keine Veranlassung, von der RGPK geforderte Massnahmen zu ergreifen oder Konsequenzen in Erwägung zu ziehen. Anstatt die Broschüren wie von der RGPK gefordert zu vernichten, liess man im 1. Quartal 2011 gar noch Nachdrücke anfertigen. Ausschnitte aus der Broschüre können im Anhang (Namen abgedeckt) nachgelesen werden. Die RGPK vertritt die Ansicht, dass der GR die Erstellung und insbesondere den Inhalt dieser Zeitschrift ohne Disziplinar massnahmen zu ergreifen geduldet hat, stellt einen klaren Verstoß gegen seine Aufsichtspflichten gegenüber

dem Personal gem. § 72 Abs. 1 GemG dar. Die Zeitschriften werfen ein sehr befremdendes Bild der Einstellung gewisser Mitarbeiter der Verwaltung gegenüber den Behörden und der Einwohnerschaft. Wenn man bedenkt, dass dieses Verhalten noch durch die Gewährung des Stufenanstieges mit Lohnerhöhungen belohnt wurde, muss ernsthaft gefragt werden, wer hier das Personal geführt hat. In der Privatwirtschaft hätte wohl ein derartig disziplinloses Verhalten des Personals gegenüber Arbeitskollegen und Vorgesetzten eine fristlose Kündigung nach sich gezogen. In Zünzgen wird man dafür belohnt.

Der GR hat uns mitgeteilt, dass diese Personalzeitschrift mittlerweile eingestellt wurde und er nicht beabsichtige, diese wieder neu aufzulegen.

Sitzungen Gemeinderat / Gemeinderatentschädigung und -spesen CHF 123'060

Im Jahr 2011 hat der GR an 25 Sitzungen und 18 Auflagen 308 Geschäfte behandelt. Neben den Gemeinderatspauschalen in der Gesamthöhe von CHF 99'000.00 haben die GR zusätzlich Zusatzstunden und Spesen in der Höhe von CHF 24'059.90 geltend gemacht. In diesen Spesen enthalten sind auch CHF 250 Pauschalspesen für Kilometerentschädigungen, für welche keine Rechtsgrundlage existiert. Störend ist insbesondere, dass unter den zusätzlichen Stundenabrechnungen einige zu finden sind, welche eindeutig dem Bereich Freizeitgestaltung oder der normalen Aufgabentätigkeit eines GR zuzuordnen sind. Dazu gehören die u.a. die Teilnahme an Jagd- und sonstigen Freizeitaktivitäten, oder die Teilnahme an internen Sitzungen innerhalb des zugeteilten Ressorts. Seit Jahren wird an der gemeinsamen Abschlussbesprechung zwischen der RGPK und dem GR diskutiert, welche Stunden und Spesen zusätzlich zum GR-Fixum abgerechnet werden können. Nach Ansicht der RGPK sind die Regelung gem. § 22 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Zünzgen und § 7 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Zünzgen (Behördenreglement) massgebend. Gem. § 7 des Behördenreglements sind mit dem Fixum für einen GR die Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften und Sitzungen, das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitungen abgegolten. Nur zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand wird zusätzlich vergütet. Nach Ansicht der RGPK wirkt es stossend, wenn für alles und jedes noch einmal zusätzliche Vergütungen abgerechnet werden. Selbst wenn die Ausführungen im Behördenreglement nicht allzu präzise sind, ist es nicht angezeigt, als GR diese Lücken exzessiv zu nutzen, wie dies in Einzelfällen über das erträgliche Mass hinaus der Fall war. In Fällen in denen eine Funktionspauschale vergütet wird, ist das Reglement zurückhaltend umzusetzen. Da die Umsetzung des § 7 des Behördenreglements in der Umsetzung Probleme bereitet, empfehlen wir dringend, das Behördenreglement anzupassen und „schwammige“ Regelungen zu vermeiden. In den Fällen, in welchen der GR übermässige Spesen und Zusatzstunden abgerechnet hat, fordern wir ihn auf, diese an die Gemeinde zurückzuerstatten.

Auszahlung Überzeit an den Ex-Gemeindeverwalter CHF 16'858

In unserem Bericht zur Rechnung 2010 haben wir dieses Thema bereits als fraglich aufgeführt und empfohlen, zwingend das Personalreglement und die –verordnung zu überarbeiten. Nun wurden dem Ex-Gemeindeverwalter wieder Überstunden in der Höhe von CHF 16'857.90 ausbezahlt. Wieder ohne unabhängige vorgängige Abklärung. Es stellt sich die Frage, ob damit ein weiteres Führungsvergehen und eine erneute Aufsichtsverletzung des GR vorliegt.

Ungerechtfertigte Auszahlung Sozialdienst/Zweckentfremdung von Einzahlungen/Struktur und Entwicklung

Von der Sachbearbeiterin Sozialdienst der Gemeinde wurde eine Verkehrsbusse in der Höhe von CHF 800 eines Sozialhilfeempfängers bar bei der Polizei vergütet. Dieser Betrag wird gem. Angaben Finanzbuchhalter in Teiltranchen monatlich vom Grundbedarf wieder abgezogen. § 6 Sozialhilfegesetz (SHG) lässt die Bezahlung von Verkehrsbussen durch die Gemeinde nicht zu. § 10 SHG verbietet Verrechnungen der Unterstützung mit Forderungen von Gemeinwesen. Unsere Frage, ob es weitere Zah-

lungen an Sozialhilfeempfänger, die über den gesetzlich festgelegten Grundbedarf und Unterstützungsumfang hinausgehen wurde mit der Begründung abgewiesen, dass dies die RGPK nichts angehe.

Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung eines Sozialhilfeempfängers an die Gemeinde wurde für Aufwendungen der Gemeinde zweckentfremdet und nicht sofort auf eine neues Freizügigkeitskonto überwiesen. Da auf dem Postkonto der Gemeinde nicht genügend Deckung vorhanden war, konnte die Einlage auf ein neues Freizügigkeitskonto nicht fristgerecht vorgenommen werden.

Die Zahlungen gem. Sozialhilfegesetz sind im 2011 massiv angestiegen (2010: CHF 331'820.75). Unsere Frage betr. Struktur und Entwicklung (Statistiken zu Fallzahlen, Anzahl Empfänger, durchschnittliche Zahlungen an Empfänger) der Sozialhilfeempfänger im Vergleich zu den Jahren 2007-2010 wurde nicht beantwortet. Deshalb konnte uns die Entwicklung der Kosten in diesem Bereich nicht erläutert werden. Die RGPK hat gem. gesetzlicher Vorschriften vom GR Anspruch auf einen Bericht, sofern ihr das Einsichtsrecht aufgrund geschützter Personendaten verweigert wird. Der GR hat es unterlassen, uns einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass wir diesen Bereich nicht prüfen konnten. Die Verantwortung dafür liegt beim GR.

Einsichtnahme in die Finanztransaktionen des Vormundschaftswesens

Aufgrund der festgestellten Mängel im Rahmen unserer Sonderprüfung der Veruntreuungen B.B. im Vormundschaftswesen, haben wir vom GR Einblick in die Finanzabwicklungen des Vormundschaftsbereiches verlangt. Diese Einsicht wurde uns vom GR verweigert. Die RGPK hat gem. gesetzlicher Vorschriften vom GR Anspruch auf einen Bericht, sofern ihr das Einsichtsrecht aufgrund geschützter Personendaten verweigert wird. Analog zum Sozialhilfereich hat es der GR unterlassen, uns einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass wir diesen Bereich nicht prüfen konnten. Die Verantwortung dafür liegt beim GR.

Interne Verrechnungen von Personal- und Sachaufwand

In der Jahresrechnung 2011 findet man auf den verschiedensten Dienststellen die Verrechnung von Personal- und Sachkosten. Grundsätzlich ist die Verrechnung von Personal- und Sachkosten, sofern sie nachgewiesen und im Rahmen des Kostenverursacherprinzips angezeigt sind, zulässig. Dieser Verrechnungspraxis sind aber Grenzen gesetzt, da eine Gemeinderechnung nicht mit einer Betriebsrechnung gleichzusetzen ist.

Besondere Sorgfalt ist bei der Überschreitung vom steuerfinanzierten Bereich in den gebührenfinanzierten Bereich angezeigt (Spezialfinanzierungen). Willkürliche, pauschale Verrechnungen ohne Leistungsnachweis sind nicht zulässig. In der Rechnung 2011 fällt auf, dass die Verrechnungen wesentliche Abweichungen zu den budgetierten Werten aufweisen. Zudem wurden nur bei den Leistungen des Werkhofs individuelle Aufzeichnungen erstellt, über deren Genauigkeit und Verrechnungsansatz keine abschliessende Beurteilung möglich ist. Da die Verrechnungspraxis neu auf die Rechnung 2011 hin angepasst wurde, muss festgehalten werden, dass die Budgetierung in diesem Bereich völlig ungenügend vorbereitet war. Wir haben dem GR empfohlen, das Verrechnungskonzept zu hinterfragen und auf nachgewiesene Werte abzustellen. Insbesondere sind Kalkulationsgrundlagen für die Verrechnung der Verwaltungskosten zu erstellen, da die Verrechnungen in die Spezialfinanzierungen als übermässig hoch erscheinen.

Subventionsquote im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Durchsicht der einzelnen Dienststellen hat ergeben, dass die Subventionsquote der Gemeinde an die Kinder- und Jugendzahnpflege zu tief ist. Sie müsste gem. § 15 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz bei 1/6 der subventionsberechtigten Kosten liegen. 1/6 der Kosten übernimmt der Kanton. Im 2011 lag der Kostenanteil der Eltern bei 76%, statt max. 66%. Wir haben dem GR empfohlen, die Subventionsstruktur ent-

sprechend anzupassen, da andernfalls zu befürchten ist, dass der Kanton seine Subventionsquote mittelfristig kürzen, oder gar ganz streichen wird.

Bilanzierung von Positionen in der Bestandesrechnung

Offene Forderung gegenüber dem EHC aus dem Veruntreuungsfall B.B. CHF 18'000

Wie bereits in unserem Spezialbericht zum Fall B.B. beschrieben, vertritt die RGPK die Meinung, dass der EHC Zunzgen-Sissach aus dem Veruntreuungsfall B.B. um CHF 26'000 unrechtmässig bereichert wurde. Von dieser Forderung sind noch immer CHF 18'000 offen und gar nicht in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Forderung bilanziert. Der GR hat es bisher unterlassen, diesen Betrag beim EHC einzufordern. Er nimmt damit billigend eine Schädigung der Einwohnerrechnung im Umfang von CHF 18'000 plus Zinsen in Kauf. Die RGPK ist der Ansicht, dass der GR damit seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Bewertung Aktien der Autogesellschaft Sissach-Eptingen CHF 22'500 Kto. 1021.02

Die Autogesellschaft Sissach-Eptingen hat per 2010 das Reisegeschäft eingestellt und per 2012 auch die Betreuung der Buslinien für den öffentlichen Verkehr. Die Aktien der Einwohnergemeinde sind zum Nominalwert bilanziert. Es besteht das Risiko, dass die Aktien überbewertet sind und abgeschrieben werden müssten.

Eventualverbindlichkeiten

Latente Rückerstattungspflicht aus zu viel bezogenem Finanzausgleich im Zusammenhang Veruntreuungsfall B.B.

In unserem Sonderbericht zum Veruntreuungsfall B.B. haben wir darauf hingewiesen, dass die Duttweiler Treuhand AG im Rahmen ihrer Sonderprüfung der Vorgänge B.B. in den Jahren 2001 bis 2003 Korrekturbuchungen bei den Steuererträgen im Umfang von CHF 300'000 festgestellt hat. Es konnte bis heute nicht abschliessend geklärt werden, ob B.B. versucht hat, mit diesen Buchungen seine Veruntreuungen zu vertuschen. Sollten sich diese Befürchtungen bestätigen, liegt die Vermutung nahe, die Gemeinde Zunzgen hätte ihren Veruntreuungsschaden durch zu viel bezogene Finanzausgleichszahlungen kompensiert und wäre (bisher) gar nicht geschädigt worden, da der Finanzausgleich in etwa in gleichem Umfang diese Buchungen kompensiert hätte. In diesem Fall wäre Zunzgen ungerechtfertigt bereichert und müsste den zu viel bezogenen Finanzausgleich zurückerstatten. Mit dem Stat. Amt BL, Herrn M. Bertschi, wurde vereinbart, diese Fragen im 2012 zu überprüfen. Relevant für die Bemessung des Finanzausgleichs sind nicht die Buchungen in der Rechnung, sondern vielmehr die effektiv eingegangenen Steuereinnahmen. Diese gilt es noch im Detail abzuklären. Die Prüfungen der Duttweiler Treuhand AG haben hier nicht für genügend Aufklärung gesorgt. Eine allfällige Rückerstattungspflicht hätte somit Einfluss auf den Finanzausgleich in der Rechnung 2013. Eine genaue Bezifferung des fraglichen Betrages ist im heutigen Zeitpunkt reine Spekulation. Der Betrag dürfte zwischen CHF 0 bis CHF 300'000 betragen.

Empfehlung an die EGV

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Darstellung der Vermögenslage mit Ausnahme der oben dargelegten Fälle den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfungen empfehlen wir der EGV, trotz unserer Feststellungen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen. Den GR fordern wir auf, umgehend unsere Beanstandungen zu beheben und sich inskünftig strikte an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

Zusätzlich halten wir fest, dass wir die festgestellten Kompetenzüberschreitungen des GR, welche aus unserer Sicht zu finanziellem Schaden der Gemeinde geführt haben, als wesentlich erachten und als Sorgfaltspflichtverletzungen einzustufen sind. Möglicherweise erfüllen sie bereits den Tatbestand der ungetreuen Amtsführung und wären

somit sogar strafrechtlich relevant. Die RGPK behält sich das Recht vor, ihre Feststellungen ebenfalls an den Regierungsrat zu melden.

Im Weiteren verweisen wir auf die ergänzenden Ausführungen des GR im Anhang zur gedruckten Rechnung.

Die per 31. Dezember 2011 abgeschlossene Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Zunzgen zeigt bei

einem budgetierten Aufwandüberschuss von	CHF 344'350.00
einem effektiven Aufwandüberschuss von	CHF 29'192.09
eine Budgetabweichung von	CHF 315'157.91
	=====

Dabei ist zu beachten, dass das Ergebnis durch die einmaligen Sondereffekte der Versicherungsleistung von CHF 175'000 und der nicht im Ergebnis erscheinenden Zahlung an die EBLCom AG von CHF 109'626 um insgesamt CHF 285'626 besser dargestellt ist, als effektiv erreicht. Ohne diese Sondereffekte liegt das Ergebnis im Rahmen des Budgets.

Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung schliessen gesamthaft mit einem Aufwandüberschuss von CHF 153'586 ab (Budget 2011: Aufwandüberschuss von CHF 563'200).

Daraus ergibt sich ein Aufwandüberschuss der **Gemeinderechnung** nach der Darstellung des GR von **CHF 182'778** und nach Ansicht der RGPK von effektiv **CHF 468'404**. Der budgetierte Aufwandüberschuss beträgt **CHF 907'550**.

Diese Zahlen in Verbindung mit der Finanzplanung des GR vom Dezember 2011 für die nächsten Jahre zeigen deutlich auf, dass der GR Handlungsbedarf hat. Wir empfehlen dringend eine systematische Aufgabenüberprüfung zur Sicherstellung ausgeglichener Rechnungen durchzuführen, andernfalls sind Steuererhöhungen unausweichlich vorzunehmen.

Zunzgen, 3. Juni 2012

Die Rechnungsprüfungskommission:

sig. Heidi Fässler, Präsidentin

sig. Thomas Löffel

sig. Michael Schiener

sig. André Weishaupt

Anhang: Auszüge aus der Personalzeitschrift "Zeitlupe"

Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission an die Gemeindeversammlung zur Geschäftsführung 2011**1. Auftrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die Regelung der Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) findet sich im Gemeindegesetz (GemG). Während in § 98 bis 100 GemG das Organ, die Aufgaben und Befugnisse der RPK beschrieben sind, definieren § 101 bis § 103 GemG das Organ, die Aufgaben und Befugnisse der GPK.

Die GPK hat die Tätigkeiten aller Gemeindebehörden und Verwaltungszweige auf die richtige Anwendung der Rechtsnormen und den ordnungsgemässen Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu prüfen und der Gemeindeversammlung jährlich jeweils im ersten Halbjahr Bericht über Ihre Feststellungen zu erstatten. Bei der Feststellung schwerer Pflichtverletzungen erstattet sie ebenfalls der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht. Die Aufsichtsinstanz der GPK ist gem. § 101 Abs. 4 GemG der Regierungsrat.

Gemäss § 103a GemG ist die Zusammenlegung der RPK und der GPK in einer Kommission möglich, sofern dies in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zünzgen sieht diese Aufgabenzusammenlegung in § 3 Abs. 2 explizit vor. Eine scharfe Trennung der Aufgaben der beiden Kommissionen ist nicht möglich und vom Gesetzgeber auch nicht gefordert. Im Rahmen der Berichterstattung fliessen somit in die Berichte der GPK auch Elemente aus der Rechnungsprüfung und umgekehrt.

2. Definition und Umfang der Prüfungsarbeiten

Die Gemeinde Zünzgen wurde, wie verschiedene andere Gemeinden der Region auch, Opfer des früheren Gemeindeverwalters und Treuhänders B. B. aus Sissach. Am 9. Dezember 2011 erging das Urteil durch das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft. Obwohl vom Angeklagten Berufung gegen das Urteil eingelegt wurde, hat die RGPK beschlossen, die gemeinderätliche und verwaltungsinterne Behandlung des Schadenfalls zum diesjährigen Prüfungsschwerpunkt zu erklären, in welchem der GR im Frühling 2010 einen Schaden für die Gemeinde Zünzgen von CHF 300'000 geltend gemacht hatte.

Folgende Teilbereiche wurden im Rahmen der Prüfungsarbeiten untersucht:

- Kritische Review der in den Akten dokumentierten finanziellen Transaktionen.
- Überprüfung der Dokumentation auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität.
- Behandlung ungelöster Fragestellungen durch den GR.
- Umsetzung der in den Berichten der Duttweiler Treuhand AG festgehaltenen Erkenntnisse und Massnahmen.

Mit dem vorliegenden Bericht an die Gemeindeversammlung legt die RGPK Rechenschaft über ihre Prüfungsergebnisse ab. Weitere Prüfungsergebnisse zu anderen geprüften Geschäften finden sich im Bericht zur Jahresrechnung 2011.

3. Prüfungsvorgehen

Seit seinem Amtsantritt als Gemeindepräsident im Juli 2011 betreut M. Kunz das Dossier. Mit Schreiben vom 22. Januar 2012 hat die RGPK um Einblick in die Gerichtsakten des Falles B. B. und um eine schriftliche Stellungnahme des GR zu konkreten Fragestellungen gebeten. Am 26. Januar 2012 konnten die RGPK erstmals in die Fallakten der Gemeinde Einblick nehmen. Die RGPK hatte bis zu diesem Datum mit dem Hinweis, es handle sich um ein laufendes Verfahren, vom GR keinen Einblick in die Akten erhalten. Unsere Ausführungen stützen sich auf die uns zur Verfügung gestellten Akten sowie auf die Berichte der Duttweiler Treuhand AG.

Am 13. Februar 2012 fand eine Sitzung mit dem GR statt, an welcher wir dessen Stellungnahme zu unseren Fragen und Feststellungen eingeholt haben.

4. Chronologie der Ereignisse

Nachdem Anfang 2010 erste Hinweise auf mögliche Betrugsfälle von B. B. in der Einwohnergemeinde Birsfelden aufgetaucht waren, hatte der GR im März 2010 die Duttweiler Treuhand AG, Liestal, mit der Untersuchung der Buchhaltungen der Jahre 2001 bis 2003 der Einwohnergemeinde Zunzgen auf mögliche Betrugsfälle oder finanzielle Ungereimtheiten beauftragt, da B. B. während dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung Zunzgen als Gemeindeverwalter a.i. und als Finanzverwalter tätig war. Im Rahmen dieses Auftrages sollten die Indizien auf Unterschlagung von Vermögenswerten untersucht, der Schaden beziffert und allfällige Verfehlungen von Gemeindegremien (GR, Verwaltung und RGPK) überprüft werden. Die RGPK wurde mit Hinweis auf das laufende Verfahren, nicht in die internen Untersuchungen einbezogen. Der Einbezug der RGPK in die Aufarbeitung der Vorfälle beschränkte sich auf die Befragung einzelner in den Jahren 2001 bis 2003 amtierender RGPK Mitglieder durch die Duttweiler Treuhand AG. Diese wiederum erstattete am 28. April 2010 einen Zwischenbericht über die Ergebnisse ihrer Sonderprüfung an den GR. Am 14. Februar 2011, respektive am 3. März 2011, folgte der Schlussbericht.

Gestützt auf die Untersuchungen der Duttweiler Treuhand AG erstattete der GR im März 2010 Strafanzeige gegen den Sissacher Treuhänder. Gesamthaft wurde vom Besonderen Untersuchungsrichteramt (BUR) ein Deliktsumme von CHF 952'200 ermittelt und vom Angeklagten am 7. September 2010 bestätigt. Der Anteil der Gemeinde Zunzgen an der Deliktsumme beträgt CHF 275'000.

Laut Bericht Duttweiler vom 28. April 2010 liegt der Schaden für die Gemeinde Zunzgen bei CHF 300'000 bis 500'000 (schlimmster Fall). Eine genauere Bezifferung war nicht möglich. Darin nicht eingerechnet sind die Kosten aus der Aufarbeitung des Falls durch die Duttweiler Treuhand AG und die Kosten für die externe juristische Unterstützung durch den beigezogenen Anwalt Dr. Christoph Mettler, welcher die Gemeinde in diesem Verfahren vertritt. Die Kosten erreichten bis Ende 2011 einen Betrag von über CHF 80'000. Als weiteren Schaden sind die aufgelaufenen Verzugszinsen auf dem Vermögensschaden zu zählen.

Im Bericht Duttweiler vom 28. April 2010 wird darauf hingewiesen, dass B.B. über die Korrektur der Steuererträge im Umfang von CHF 300'000 versucht haben könnte, die Veruntreuungen zu vertuschen. Sollte diese Vermutung belegt werden können, ist nicht auszuschliessen, dass der Einwohnergemeinde Zunzgen bisher gar kein finanzieller Schaden aus den Veruntreuungen entstanden ist, da die zu tief ausgewiesenen Steuererträge durch entsprechend erhöhte Finanzausgleichszahlungen praktisch vollumfänglich wieder ausgeglichen worden wären. Damit wäre Zunzgen unrechtmässig bereichert worden. Im Rahmen der Abschlusserstellung 2011 wurde mit dem Statistischen Amt BL vereinbart, diese Fragestellung im 2012 detailliert zu klären. Sollte sich herausstellen, dass Zunzgen zu Unrecht überhöhte Finanzausgleichszahlungen bezogen hat, würde Zunzgen rück-erstattungspflichtig. Die Korrektur würde damit in der Rechnung 2013 ergebniswirksam. Die potentielle Rück-erstattungssumme beläuft sich auf bis zu ca. CHF 300'000 und ist abhängig von der Differenz der effektiv eingegangenen Steuerzahlungen und dem verbuchten Steuerertrag im fraglichen Zeitraum. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Eventualverbindlichkeiten in der Jahresrechnung 2011.

Seit April 2010 hat sich der GR praktisch ausschliesslich mit der Regulierung des finanziellen Schadens befasst. So gelang es Dr. Christoph Mettler eine Schadensdeckungszusage im Umfang von CHF 250'000 bei der Vertrauensschadenversicherung zu erwirken. Bis Ende 2011 wurden davon CHF 175'000 an die Gemeinde ausbezahlt. Die Auszahlung der letzten Tranche von CHF 75'000 wurde von der Versicherung mit Eintreten der Rechtskraft des Urteils an die Gemeinde zugesichert. Damit schliesst die Versicherung den Fall ab.

Der GR rechnet aus der Vermögensverwertung des Sissacher Treuhänders sowie aus der Verwertung der Konkursmasse der Treuhandfirma mit weiteren Zahlungseingängen. Genaue Angaben werden aber erst nach Abschluss allfälliger Zivilverfahren vorliegen. Mit einer vollständigen Schadensdeckung dürfte nicht zu rechnen sein, da der Angeschuldigte gem. Amtsblatt vom 2. Februar 2012 Privatkonkurs angemeldet hat. In der Zwischenzeit hat B.B. seinen Rekurs gegen das Strafurteil zurückgezogen, welches somit Anfang April 2012 rechtskräftig geworden ist.

5. Prüfungsfeststellungen der RGPK

Das Ergebnis ihrer Prüfungen hat die Duttweiler Treuhand AG in 3 Berichten dem GR mitgeteilt. Diese Berichte wurden jeweils auch der RGPK zugänglich gemacht. In diesen Berichten sind einige gravierende Feststellungen dokumentiert, die im Rahmen unserer Prüfungen genauer untersucht und in der Berichterstattung der RGPK besonders beleuchtet werden sollen:

5.1. Gewährung von Darlehen ohne gültige Rechtsgrundlagen

Im Bericht vom 28. April 2010 der Duttweiler Treuhand AG wird im untersuchten Zeitraum 2001-2003 auf mehrere Darlehensgewährungen durch die Gemeinde Zunzgen hingewiesen. Darunter fallen nicht nur Darlehen an Gemeinden aus der Region, wie ein Darlehen an die Gemeinde Hölstein von CHF 600'000, welches am 4. April 2002 ausbezahlt wurde, oder ein Darlehen an die Gemeinde Lausen in der Höhe von CHF 600'000 bei einem Rahmenkredit von CHF 1 Mio., welches am 13. Dezember 2002 ausbezahlt wurde, sondern auch Darlehen an Private. Die Darlehen an Private umfassten mehrere Zahlungen an den EHC Zunzgen-Sissach (EHC) in der Gesamthöhe von CHF 150'000 (aufgeteilt in 3 Tranchen) sowie ein Darlehen, welches im Zusammenhang mit einer Beiratschaft an die Bösiger Buchhaltung und Treuhand GmbH in der Höhe von CHF 150'000.00 ausbezahlt wurde.

An den EHC wurden am 12. Juni 2001 CHF 20'000 und am 29. Januar 2002 CHF 30'000 als Darlehen ausbezahlt. Während das Darlehen vom 12. Juni 2001 formell durch einen GR Beschluss vom 11. Juni 2001 als Übergangskredit legitimiert war, fehlt ein solcher für das Darlehen vom 29. Januar 2002. Die beiden Darlehen des EHC wurden jeweils nach rund einem halben Jahr zinslos zurückerstattet. Sämtliche Darlehen wurden ohne jegliche Sicherheiten gewährt. Am 6. Juni 2002 erfolgte eine Zahlung über CHF 100'000 an den EHC ohne Wissen und Genehmigung des GR. B.B. amtierte zu dieser Zeit auch als Finanzchef des EHC. Daher war es für ihn sehr einfach, beim EHC direkt Zugriff auf die Finanzmittel zu nehmen. In der Einvernahme vom 7. September 2010 durch das BUR bestätigt B.B. denn auch, dass er von diesem Betrag CHF 75'000 für eigene Zwecke entwendet hat. CHF 25'000 sind beim EHC verblieben, woraus dieser ungerechtfertigt bereichert wurde. Damit wird der EHC gegenüber der Gemeinde für den Betrag von CHF 25'000 rückerstattungspflichtig. Diese CHF 25'000 dürften auch der Grund sein, weshalb das BUR der Gemeinde Zunzgen nur einen Schaden von CHF 275'000 zubilligt und nicht die eingeforderten CHF 300'000.

Im Rahmen des Strafverfahrens wurden von der Gemeinde Zunzgen die CHF 100'000 aus der Transaktion EHC als Schaden geltend gemacht. Seit Entdeckung des Schadens im April 2010 haben intensive Gespräche zwischen dem GR und Vertretern des EHC stattgefunden. Die Duttweiler Treuhand AG hat im Rahmen ihres Prüfungsauftrages auch diese Transaktion untersucht und kam zum Schluss, dass sich der EHC gegenüber der Gemeinde Zunzgen lediglich CHF 8'000 aus ungerechtfertigter Bereicherung anrechnen lassen muss. Im Anschluss daran einigten sich der GR und der EHC auf eine Rückerstattung von lediglich CHF 8'000. Dieser Betrag wurde durch die Kürzung der Vereinsbeiträge der Gemeinde an den EHC um jeweils CHF 4'000 pro Jahr amortisiert.

Aufgrund der Überprüfung der Unterlagen kommt die RGPK zum Schluss, dass die Aufstellung des BUR grundsätzlich richtig, aber nicht ganz präzise ist und der richtige Betrag CHF 26'000 beträgt. Die Berechnung Duttweiler ist nach Ansicht der RGPK falsch. Wir haben den GR aufgefordert, umgehend die Berechnung Duttweiler zu überprüfen und die Differenz von CHF 18'000 beim EHC einzufordern, da die Verjährung dieser Forderung droht. Bis heute hat der GR nichts unternommen, die fehlenden CHF 18'000 beim EHC einzufordern. Diese Restforderung ist auch nicht im Abschluss 2011 bilanziert. Nach Ansicht der RGPK verstösst damit der GR gegen seine Sorgfaltspflichten und nimmt billigend einen möglichen finanziellen Vermögensschaden der Gemeinde in Kauf.

Ein weiteres privates Darlehen wurde am 23. Mai 2002 mit Wissen und Zustimmung, aber ohne formellen Beschluss des GR, im Umfang von CHF 150'000 an die Treuhandfirma des Sissacher Treuhänders im Zusammenhang mit einer Beiratschaft überwiesen. Im Bericht Duttweiler vom 28. April 2010 wird auch auf einen Darlehensvertrag zwischen dem Beirat des Mündels B.B. und der Einwohnergemeinde Zunzgen verwiesen. Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist aber davon auszugehen, dass es sich dabei um ein fingiertes Dokument handelt, da nirgends ein unterzeichnetes Exemplar aufzufinden war, sondern nur die Kopie mit abgedeckten Un-

terschriften. Zudem hätte die im Vertrag erwähnte Sicherstellung des Darlehens im Grundbuch eingetragen werden müssen, um eine rechtliche Wirkung zu erzielen. Es besteht deshalb die begründete Vermutung, dass die Auszahlung des Darlehens entweder aufgrund einer Kompetenzüberschreitung durch die damalige Gemeindepräsidentin R. Sprunger, verbunden mit einer Kompetenzüberschreitung des Beirates und Gemeindeverwalters a.i. B. B. in Personalunion, erfolgt ist. Erschwerend kommt hinzu, dass dieses Darlehen ohne gültige Sicherstellung und in Kenntnis eines überschuldeten Vermögensausweises des Mündels erfolgt ist. Die Auszahlungen der Darlehen erfolgten jeweils durch B.B. in seiner Funktion als Gemeindeverwalter a.i. In dieser Funktion war er kollektiv unterschreibungsberechtigt. Die benötigte Zweitunterschrift wurde meist von der ehemaligen Gemeindepräsidentin R. Sprunger geleistet.

Bei der Einvernahme durch das BUR vom 5. Mai 2010 erläutert die damaligen Gemeindepräsidentin und Finanzressortvorsteherin R. Sprunger, dass der GR sehr oft nicht in Kenntnis namhafter Darlehenszahlungen war, andere seien in Kenntnis des GR erfolgt, aber formell nicht dokumentiert worden.

Dieses Vorgehen des GR ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

- Durch die fehlende Schriftlichkeit der Kenntnissgabe, resp. -nahme ist nicht sichergestellt, ob wirklich der gesamte GR Kenntnis von den Darlehensgewährungen hatte, respektive ob diese wirklich ordnungsgemäss genehmigt wurden. Es ist nicht auszuschliessen, dass es sich bei den Aussagen vor dem BUR um eine reine Schutzbehauptung handelt und eine Kompetenzüberschreitung eines einzelnen GR, respektive des Gemeindeverwalters a.i. in einem oder mehreren Fällen vorliegt.
- Selbst bei Annahme, die Darlehen seien mündlich ordnungsgemäss vom gesamten GR genehmigt worden, stellen die fehlenden vorgängigen schriftlichen Genehmigungen des GR von derart hohen Darlehenszahlungen **einen Verstoss gegen § 72 Abs. 1 GemG** dar. Durch die fehlende Schriftlichkeit war es den Mitarbeitern der Verwaltung und auch der Prüfungskommission gar nicht möglich, die von B. B. veranlassten Darlehenszahlungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Eine unabhängige Überprüfung der Anweisungen von B. B. konnte nicht stattfinden, womit wesentliche Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausser Kraft gesetzt wurden. Wie den Ausführungen in den Berichten Duttweiler und den Aussagen von R. Sprunger gegenüber dem BUR entnommen werden kann, handelte es sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um ein eigentliches Regelverhalten. Ob in Anbetracht der Grösse der ausbezahlten Beträge, die weit über den üblichen Zahlungsanweisungen lagen, Verwaltungsangestellte vorgängig Rückfragen an den oder die betroffenen GR gestellt haben, bevor die Zahlungsfreigaben erfolgten, ist nicht dokumentiert.
- Im Rahmen der Anlage von Finanzvermögen sind gem. § 5 Gemeindefinanzverordnung Darlehen an Gemeinden durchaus zulässig, jedoch schliessen wir uns der Meinung Duttweilers an, wonach diese Zahlungen ausserhalb der Finanzkompetenz des Verwalters a.i. lagen und somit zwingend einen formellen Beschluss des GR erfordert hätten. Die RGPK vertritt die Ansicht, dass die Auszahlung der Darlehen an die Gemeinde Lausen nicht rechtsgültig erfolgt ist, da es dazu keinen schriftlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Zünzgen und Lausen gibt. Es existiert einzig ein Auszug aus dem GR Protokoll vom 3. Dezember 2002 des GR von Lausen, welcher die Zustimmung zu einem Schreiben der Gemeinde Zünzgen vom 2. Dezember 2002 enthält. Der Inhalt des erwähnten Schreibens ist der RGPK nicht bekannt. Somit sind aus Sicht der RGPK die Voraussetzungen eines bindenden Darlehensvertrages nicht gegeben. Defacto erfolgte die Gewährung der Darlehen an die Gemeinde Lausen somit ohne gültige Rechtsgrundlage.
- Nach Ansicht der RGPK handelt es sich bei den Darlehen an Private um **Verstösse gegen § 157 Abs. 2 GemG**. Für die RGPK stellt sich die Frage, ob die damalige Praxis der Darlehensgewährungen und das fehlende Kontrollumfeld nicht sogar als Pflichtverletzungen des GR im Sinne **von Art. 314, subsidiär evtl. 158 StGB** zu werten sind. Gegenüber der RGPK äussersten sich mehrere Mitglieder des GR, dass sie sich nicht der gesetzlichen Vorschriften bewusst waren.

Insgesamt muss die Handhabung der Darlehensgewährungen durch den Gemeinderat und die Auszahlungspraxis durch die Verwaltung als inakzeptabel bezeichnet werden. Die Leichtigkeit, mit welcher selbst substantielle Beträge ohne jede Rechtsgrundlage ausbezahlt werden konnten und dies niemandem auffiel, hat die deliktischen Handlungen von B. B. sicherlich wesentlich vereinfacht, wenn nicht gar erst ermöglicht.

Grundsätzlich hält die RGPK die Anlage von überschüssiger Liquidität in Darlehensform im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und bei erstklassiger Bonität für durchaus vertretbar, jedoch sind hier strenge formelle Richtlinien vorzusehen, um allfälligen Missbrauch zu verhindern. Die RGPK hätte erwartet, dass der GR umgehend die nötigen Regelungen erlässt. Bis heute liegen der RGPK diesbezüglich keine Beschlüsse vor. Nach Aussage des heutigen GR wird die Handhabung in Sachen Darlehen an Private in keinsten Weise gutgeheissen und auch künftig nicht praktiziert.

5.2. Weitere Zahlungen ohne Rechtsgrundlagen

Am 3. April 2002 wurden CHF 50'000 und am 17. Dezember 2002 CHF 150'000 ohne ersichtliche Rechtsgrundlage auf das Konto der Sissacher Treuhandfirma überwiesen. Dabei handelt es sich um veruntreute Gelder, die vom GR ebenfalls im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht wurden.

Die Berichte Duttweiler dokumentieren eindrücklich die problematische und lasche Handhabung des Zahlungsverkehrs innerhalb der Verwaltung. Sie lassen den Schluss zu, dass bei der Leistung der Zweitunterschriften gegen die elementarsten Sicherheitsregeln verstossen wurde. Der fehlende Einbezug des GR in wesentliche finanzielle Entscheidungen, die fehlende Dokumentation von entsprechend erforderlichen Rechtsgrundlagen sowie ein praktisch inexistentes Internes Kontrollsystem im Finanzbereich haben die kriminellen Handlungen des Gemeindeverwalters a.i. wesentlich erleichtert. So kommen wir zum Schluss, dass im betreffenden Zeitraum die Aufsicht des GR über das Verwaltungspersonal völlig ungenügend gewesen sein muss.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass vom neuen Departementschef Finanzen im GR, HR. Wüthrich, grosse Anstrengungen zu Verbesserungen der finanziellen Abläufe unternommen werden. Wie der GR in der BÜZ vom März 2012 veröffentlicht hat, gedenkt er nicht, zivilrechtlich gegen ehemalige involvierte Personen vorzugehen. Dieser Beschluss sei in enger Abstimmung mit der Versicherung erfolgt.

6. Beiratschaft

Wie bereits im Abschnitt 5.1 erwähnt, erfolgte am 23. Mai 2002 eine Zahlung von CHF 150'000 an das Sissacher Treuhandunternehmen. Diese Zahlung stand im Zusammenhang mit einer B.B. vom GR erteilten Beiratschaft. Da diese Zahlung entgegen üblicher Praxis nicht direkt an das Mündel erfolgte, sondern völlig unüblich auf das Konto der Sissacher Treuhandfirma ausbezahlt wurde und die Rückzahlung am 30. September 2002 direkt aus dem Vermögen des Mündels an die Gemeinde erfolgte, weist der Zwischenbericht Duttweiler völlig zurecht auf diese problematische Konstellation hin. Somit bestand die begründete Besorgnis, dass die CHF 150'000 durch B.B. veruntreut und zur Deckung des Geldabflusses aus dem Vermögen des Mündels entnommen und an die Gemeinde zurückerstattet worden waren. In diesem Fall würde die Gemeinde und subsidiär den Kanton für den dem Mündel entstandenen Schaden eine Ausfallhaftung treffen (Art. 427 ZGB). Im Rahmen der Untersuchungen durch das BUR wurde dieser Fall aufgegriffen, jedoch ist die Dokumentation des Falles sehr dürftig und unvollständig, sodass nicht ersichtlich ist, ob die von der Duttweiler Treuhand AG aufgeworfenen Fragen im Verlaufe der Untersuchungen durch das BUR vollständig abgeklärt worden sind.

Die RGPK hat den GR mit ihrem Schreiben vom 13. Februar 2012 aufgefordert, umgehend den lückenlosen Nachweis zu liefern, ob diese Beiratschaft ordnungsgemäss abgewickelt wurde, da aus den vorliegenden Unterlagen kein schlüssiger Nachweis vorliegt. Am 17. Februar 2012 konnte die RGPK erstmals Einblick in die auf der Gemeindeverwaltung archivierten finanziellen Unterlagen des Mündels Einblick nehmen. Sie sind lückenhaft und geben nur ungenügend Auskunft über die Zahlungsflüsse. Für einen aussenstehenden fachkundigen Dritten ist nicht erkennbar, welche Unterlagen zur Prüfung genau vorlagen, respektive wer die finanzielle Berichterstattung des Beirates geprüft hat. Da insbesondere sämtliche Kontendetails und Belege fehlen, ist auch der Nachvollzug der finanziellen Verflechtungen zwischen der Treuhandfirma und dem Vermögen des Mündels

nicht möglich. Es finden sich in den vorliegenden Akten auch keinerlei Hinweise, ob die gesamte Buchführung des Vormundschaftsdossiers durch das BUR geprüft wurde.

Aufgrund der Aufforderung durch die RGPK hat der GR im Februar 2012 zusätzliche Informationen zum Fall eingeholt und an die RGPK weitergeleitet. Diese Informationen lassen vermuten, dass zumindest der grösste Teil des Darlehens effektiv dem Mündel zugeflossen ist. Leider ergeben aber auch diese Informationen nur ein unvollständiges Bild und werfen neue Fragen auf. Die Kontoauszüge zeigen deutlich auf, dass eine Vielzahl der Transaktionen das Mündel betreffend über die Bücher und die Konten der Treuhandfirma und nicht in einem separaten Buchungskreis abgewickelt wurden. Dies ist in der Praxis unüblich und ist für Missbräuche sehr anfällig. In der Praxis wird zur Sicherstellung voller Transparenz ein eigener Buchhaltungsmandant für jeden Vormundschaftsfall, bei welchem das Vermögen eines Mündels betroffen ist, angelegt. Dies wäre auch im vorliegenden Fall möglich gewesen und hätte direkt in der Gemeindeverwaltung Zünzgen ausgeführt werden können. Warum dies unterblieben ist, konnte uns der GR nicht beantworten. Auch findet sich in den Vormundschaftsakten kein diesbezüglicher Vermerk.

Aufgrund der vorliegenden Akten kommt die RGPK zum Schluss, dass dieser Vormundschaftsfall nicht ordnungsgemäss dokumentiert wurde. Ebenfalls entspricht die Aktenablage nicht den geltenden Aufbewahrungspflichten. Der Einblick in die Buchführungspraxis von B. B. wirft zahlreiche Fragen auf. Es ist nicht auszuschliessen, dass es nicht nur zu formellen Fehlern gekommen ist, sondern dass auch finanzielle Unregelmässigkeiten vorgefallen sind, die bisher nicht erkannt wurden.

Anlässlich der Besprechung vom 23. Februar 2012 mit dem amtierenden Gemeindepräsidenten M. Kunz, welcher das Vormundschaftswesen der Gemeinde Zünzgen seit dem 1. Juli 2011 leitet, wurde uns versichert, dass der GR diesen offenen Fragen nachgehen werde. Bis heute hat die RGPK vom GR keine weiteren Informationen zu dem Fall erhalten.

7. Latente Interessenkonflikte im Gemeinderat

Im Bericht Duttweiler wird festgehalten, dass der GR am 26. August 2002 beschlossen hat, den bisherigen unabhängigen Versicherungsbroker zu entlassen und das Mandat auf die Generalagentur der Allianz Suisse von GR M. Burgunder zu übertragen. Damit verbunden war über die Zeit auch die Übertragung von verschiedenen Versicherungspolicen der Gemeinde auf die Allianz Suisse. Duttweiler weist deshalb in seinem Schlussbericht auf mögliche Interessenskonflikte und Selbstkontrahierungstatbestände hin. Bis heute ist der GR in dieser Angelegenheit nicht aktiv geworden. Die RGPK hat den GR aufgefordert, umgehend entsprechende Abläufe und Weisungen zu erlassen, damit solche latenten Interessenskonflikte inskünftig vermieden werden können.

8. Entwicklung des Geschäftes nach Abschluss der Prüfungsarbeiten der RGPK im Februar 2012

Gesamthaft betrachtet muss der Fall des Sissacher Treuhänders und Gemeindeverwalters a.i. als kollektives Systemversagen bezeichnet werden. Mangelndes Problemverständnis, blindes Vertrauen, ein schwaches Kontrollumfeld gepaart mit einer grossen Portion krimineller Energie haben zu diesem Systemversagen geführt. Da die RGPK die Ansicht vertrat, die Gemeindeversammlung müsse möglichst rasch und umfassend über die Prüfungsergebnisse informiert werden, wurde die Traktandierung dieses Geschäftes beim GR für die Gemeindeversammlung vom März 2012 beantragt und der Bericht der RGPK zur Veröffentlichung in der März BÜZ übergeben. Mit Schreiben vom 20. Februar 2012 wurde die RGPK darüber orientiert, dass der GR die Publikation des RGPK Berichtes in der BÜZ vom März 2012 unterbunden habe und beabsichtige, die Durchführung der Gemeindeversammlung mangels spruchreifer Geschäfte ausfallen zu lassen. Auf die Nachfrage der RGPK, warum der Bericht nicht veröffentlicht wurde, erhielt die RGPK vom Gemeindepräsidenten M. Kunz am 21. Februar 2012 folgende Antwort per Mail (Zitat): "Wie bereits schriftlich und telefonisch mitgeteilt, wird der GR den Bericht der RGPK vom 17.2.2012 nicht in der März BÜZ veröffentlichen. Vom Inhalt, insbesondere zum Fall XX, distanziert sich der GR ausdrücklich. Der GR ist der Ansicht, dass Vermutungen und Verdächtigungen nicht an die Öffentlichkeit gehören, bevor sie nicht seriös abgeklärt sind (...). Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auch den Hinweis auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Nach Ansicht des GR ist die Veröffentlichung Ihrer Ausführungen zum Fall XX geeignet, die Gemeinde zu schädigen."

Statt den Bericht der RGPK zu veröffentlichen, hat der GR eine eigene Version in der März BÜZ veröffentlicht. Die Unterdrückung des Berichtes der RGPK und die schwerwiegenden Pflichtverletzungen haben uns veranlasst, gestützt auf § 102 a GemG, den Regierungsrat mit Schreiben vom 14. März 2012 über die Vorgänge und Ergebnisse zu informieren und auf die Durchführung der Gemeindeversammlung im März zu verzichten. Mit Schreiben vom 10. April 2012 wurde der GR aufgefordert, bis am 17. Mai 2012 eine Stellungnahme zum Bericht der RGPK an Herrn D. Schwörer, Stabstelle Gemeinden, in Liestal abzugeben. Mit Datum 15. Mai 2012 teilte der GR Herrn D. Schwörer mit, dass aus zeitlichen Gründen die Stellungnahme noch nicht vorliege und verlangt Fristverlängerung bis Ende Mai. Diesem Wunsch wird von Herrn D. Schwörer bis Mitte Juni entsprochen. Da Herr D. Schwörer noch eine weitere Fristverlängerung in Aussicht gestellt hat, geht die RGPK davon aus, dass der Regierungsrat frühestens im August zu dem Bericht der RGPK Stellung nehmen wird.

Die Art und Weise, wie der GR das vorliegende Geschäft handhabt und nicht einmal davor zurückschreckt, in die Autonomie einer Prüfungskommission einzugreifen und deren Berichte zu unterdrücken, haben die RGPK nicht nur betroffen gemacht, sondern regelrecht schockiert. Statt erkannte Probleme aktiv aufzuarbeiten und vorliegende Verbesserungsmöglichkeiten möglichst rasch umzusetzen, wird auf Zeit gespielt, in der Hoffnung die Einwohnerschaft verliere das Interesse am Thema. Nicht anders zu werten sind die Hinweise des GR, es handle sich um ein laufendes Verfahren. Nach Meinung der RGPK sind diese Hinweise schlicht als Ausflüchte zu bezeichnen, da die Deliktfälle nun mehr als 10 Jahre zurückliegen, der abschliessende Bericht des Sonderprüfers seit 2 Jahren vorliegt und das Urteil im Dezember 2011 ergangen ist. Es ist aus Sicht der RGPK daher längst angezeigt, die Führung dieses Geschäftes durch der GR bis zum aktuellen Zeitpunkt zu überprüfen. Dass diese Annahme richtig ist, zeigt die Interessenslosigkeit und Inaktivität des GR der letzten 2 Jahre die in den Berichten Duttweiler aufgeworfenen Fragestellungen zu bearbeiten. Wir erachten dieses Verhalten als absolut inakzeptabel und unprofessionell. Dass seitens des amtierenden GR kein grosses Interesse an einer Sanktionierung der damaligen Vorgänge besteht ist einleuchtend, da hier ganz wesentliche Interessenskonflikte vorliegen, da er ja gegen sich selbst, respektive seine Einzelmitglieder vorgehen müsste. So erstaunt es auch nicht, dass nach Kenntnis der Sachlage nicht einmal disziplinarische Massnahmen verhängt wurden. Mit diesem Vorgehen steht der GR im krassen Widerspruch zu seinem Beschluss vom 13. April 2010, wonach er eine aktive Strategie bevorzuge. Der Beschluss gerät damit zur Farce. Dass der Antriebe zu diesem Vorgehen vom erst seit Juli 2011 im Amt befindlichen und Dossier führenden Gemeindepräsidenten, einem ausgebildeten Anwalt, tatkräftig gefördert wird, macht betroffen und ernüchtert. Aufgrund unserer Prüfungen und Beratungen mit dem GR kommen wir zum Schluss, dass durchaus Verbesserungsansätze in den Finanzprozessen vorhanden sind, dass es der GR jedoch bisher unterlassen hat, sich wirklich vertieft mit den Feststellungen und offenen Fragen in den Berichten Duttweiler oder den Fallakten zu beschäftigen. Unserer Ansicht nach ist die Dossierkenntnis im GR bisher ungenügend.

Unsere Prüfungen haben schwerwiegende Fragen aufgeworfen, die bisher unbeantwortet sind und umgehend abgeklärt werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass für diese Abklärungen der Zugang zu Informationen notwendig ist, welche uns nicht offen stehen. Zudem liegt deren Abklärung ausserhalb unseres gesetzlichen Auftrags.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, unseren Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Zunzgen, 3. Juni 2012

RGPK Zunzgen

sig.	sig.	sig.	sig.
H. Fässler Präsidentin	T. Löffel	M. Schiener	A. Weishaupt

1. Ausgangslage

Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts, das von der schweizerischen Bundesversammlung am 19.12.2008 verabschiedet wurde, enthält folgende grundlegende Änderungen:

- Einheitliches Rechtsinstitut der Beistandschaft: Die heute standardisierten Massnahmen (Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft) werden inskünftig massgeschneidert den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst.
- Quantitativ und qualitativ grösserer Zuständigkeitsbereich der KESB: Sie ist künftig erstinstanzlich und mit erhöhten Anforderungen für sämtliche massgeschneiderte Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereichs zuständig.
- Anspruchsvollere Rechtsanwendung: Massgeschneiderte Massnahmen bedingen sorgfältige Situationsanalysen, fachliche Diagnosen und sachgerechte Umschreibung des Auftrags an die Mandatsträger/innen.
- Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden: Gemäss Gesetzgebung ist die neue Behörde eine interdisziplinäre Fachbehörde mit mindestens 3 Mitgliedern.

Alle Kantone müssen ihre Behördenorganisationen entsprechend anpassen. Insbesondere eine eigenständige professionelle KESB mit den erforderlichen Fachpersonen. In diesem Fachgremium müssen die Bereiche Jurisprudenz, Psychologie/Pädagogik und Sozialarbeit vertreten sein. Das Fachwissen aus den Bereichen Medizin, Treuhand, Vermögensverwaltung etc. muss intern oder extern abrufbar sein. Das neue Recht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Kanton Baselland werden die KESB nach einem kommunalen Modell in mehreren Kreisen organisiert. Der Entscheid für das kommunale Modell basiert auf der Tatsache, dass in den Gemeinden bereits professionelle Strukturen vorhanden sind, auf denen aufgebaut werden kann. Als Kostenträger sollten die Gemeinden zudem selbst über die organisatorische Ausgestaltung bestimmen können, so insbesondere über die Einteilung in die KESB-Kreise. Die jeweiligen Einwohnergemeinden entscheiden also selbst, zu welchem der insgesamt 5-7 KESB-Kreise im Kanton Baselland sie angehören.

Die Spruchkörper der KESB sind interdisziplinär aus 3-5 Mitgliedern mit Fachausbildung zusammengesetzt. Sie üben ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem der Aufgabe angemessenen Pensum aus. Die Ernennung der Mitglieder des Spruchkörpers erfolgt durch die Trägerschaft (angeschlossene Vertragsgemeinden). Jeder Spruchkörper hat zudem eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die sozialarbeiterischen Abklärungen erfolgen durch die KESB, wobei auch die kommunalen Sozialdienste mit diesen Abklärungen beauftragt werden können.

Die kantonalen Amtsvormundschaften werden aufgelöst und deren Arbeiten durch die KESB übernommen. Die KESB übernimmt auch die vormundschaftlichen Aufgaben der bisherigen kantonalen Aufsichtsbehörde. Die Einwohnergemeinden bestellen die gemeinsame KESB durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der von der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat zu genehmigen ist.

2. Umsetzung

Die Gemeinderäte des Bezirks Sissach zusammen mit Eptingen und Diegten haben beschlossen, sich zusammenzuschliessen und das von der Landratsvorlage vorgesehene kommunale Modell umzusetzen und gemeinsam die KESB Kreis Gelterkinden Sissach zu führen. Der Vertrag für die KESB Kreis Gelterkinden Sissach wurden frühzeitig vorbereitet und in mehreren Sitzungen und Gesamtkonferenzen der angeschlossenen 31 Gemeinden erarbeitet.

Der Vertrags über die KESB Kreis Gelterkinden Sissach wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden abgeschlossen, muss aber von den Gemeindeversammlungen und dem Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft genehmigt werden.

Unsere KESB wird im Spruchkörper neben der Leitung und dem Sekretariat 3 Mitglieder umfassen und ihren Amtssitz in Gelterkinden haben. Die Versammlung der Gemeindedelegierten wird den detaillierten Stellenplan festlegen und die Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen, die gemäss dem Personalrecht der Sitzgemeinde der Anstellungsbehörde zukommen. Im weiteren wird sie jedes Jahr ein Budget- und eine Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden erstellen sowie eine Fachstelle mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung beauftragen. Die Kosten für die neue Behörde tragen die Gemeinden zusammen. Sie werden zu 30% entsprechend der Einwohnerzahl und zu 70% der im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes berechnet. Kosten für Haftungsfälle, unrechtmässige Unterbringungen sowie weitere Spezialkosten werden gemäss den Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Der Aufbau und der Betrieb der KESB sollen soweit möglich kostendeckend sein und verursachergerecht in Rechnung gestellt werden. Bei einem erheblichen Teil der Tätigkeiten wird dies allerdings nicht möglich sein wie z.B. bei Vorabklärungen zu schutzrechtlichen Massnahmen, die nicht zur Anordnung einer Massnahme führen, bei Vernehmlassung zu Beschwerdefällen, Beratungen in laufenden Massnahmen, Ausbildung und Betreuung von Mandatsträger/innen sowie bei Ausfällen wo zahlreiche Betroffene (ca. 25%) nicht oder nur teilweise in der Lage sind, die anfallenden Kosten zu bezahlen.

Die Berechnung der effektiven Kosten ist nicht zuletzt deshalb zum heutigen Zeitpunkt schwierig. Die erhöhten Anforderungen aufgrund der Massschneiderung der Massnahmen an die KESB und der damit verbundenen Professionalisierung werden zu einer Kostensteigerung führen. Zudem werden einmalige Kosten für den Neuaufbau der KESB (Rekrutierung, Ausbildung etc.) sowie für den Bezug neuer Räumlichkeiten (Renovations-, Einrichtungs- und Installationskosten, Umzug etc.) anfallen. Diese Kosten sind heute noch nicht abschliessend bezifferbar.

Eine erste Kostenschätzung ergibt jährliche Personalkosten in der Höhe von CHF 930'000.-, jährliche Betriebskosten von CHF 120'000.- sowie eine einmalige Investitionssumme von CHF 150'000.-. Ca. die Hälfte dieser Kosten können verursachergerecht verrechnet werden. Die andere Hälfte wird wie oben beschrieben auf die Vertragsgemeinden weiterverrechnet. Dies ergibt unter dem Strich einen Kostenaufwand von ca. CHF 15.- bis 20.- pro Einwohner und Jahr.

Antrag: Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Aufbau der KESB noch einige Unbekannten enthält. Der Auftrag gemäss Bundesrecht ist jedoch umzusetzen und kann nicht hinausgezögert werden. Aufgrund der Verzögerungen auf Kantonsebene bleibt leider nicht mehr Zeit für eine detailliertere Ausarbeitung. Vielmehr ist eine rollierende Planung im Gang, um rechtzeitig auf den 1. Januar 2013 loslegen zu können. Der Gemeinderat beantragt deshalb die Zustimmung zum Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden Sissach.

Vertragstext siehe Anhang

Traktandum 7 Revision Landschaftsplanung

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie der dazugehörigen Verordnung (RBV) am 01. Januar 1999 ist eine veränderte übergeordnete Rahmengesetzgebung auf kantonomer Ebene vorhanden.

Eine gesamthafte Überarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft gegenüber den in den letzten Jahren erlassenen übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen ist noch nicht erfolgt. Ebenso hat eine Koordination mit der Siedlungsplanung noch nicht stattgefunden.

2. Ziele der Revisionsarbeiten zur Landschaftsplanung

- Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft;
- Schutz und Erhaltung des Waldes in allen seinen Funktionen;
- Schutz und Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit.

Die Ziele führten zur detaillierten Ausarbeitung der neuen Planungsinstrumente, welche zur Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung nun aufliegen.

3. Planungsergebnisse

Aufgrund der Zielsetzungen sind die nachfolgenden Planungsinstrumente ausgearbeitet worden. Im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens sowie anlässlich der Orientierungsversammlung vom 12. April 2011 ist die Bevölkerung über die Neuerungen informiert worden.

Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5000 (Revisionsschwerpunkte)

Der Hauptzweck des Landschaftsgebietes ausserhalb des Siedlungsraumes bleibt die landwirtschaftliche Nutzung in Beachtung der Ziele des Landschaftsschutzes.

Mit der Überprüfung des Naturinventars sind einzelne Gebiete und Naturobjekte als sehr wertvoll eingestuft worden. Bei neuen Objekten ist eine Aufnahme in die Zonenvorschriften mit den GrundeigentümernInnen abgesprochen worden.

Bestehende rechtskräftige Naturschutzzonen und Schutzobjekte sind aus der alten Planung übernommen worden.

Mit der Planung 1992 ist praktisch das ganze Landschaftsgebiet und grosse Teile des Waldareals mit einer Landschaftsschutzzone überlagert worden. Die neuen Landschaftsschutzzonen bzw. Freihaltzonen bezeichnen heute ausgewählte Gebiete. Diese sollen im Grundsatz frei von neuen Bauten und Anlagen bleiben (zonenkonforme Bauten in Hofnähe sind zulässig). Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet. Neben der Freihaltung der Landschaft durch Bauten bezwecken insbesondere die Landschaftsschutzzonen die Erhaltung und Förderung der reichhaltigen Ausstattung mit Einzelobjekten (Hecken, Ufergehölzen, Einzelbäumen etc.) sowie der topographisch unterschiedlich bedingten Nutzungen.

Im orientierenden Planinhalt sind weitere wertvolle Naturwerte aufgeführt, die sich z.B. auf übergeordnete Gesetze abstützen (Waldareal, Fließgewässer, kant. geschützte Objekte) oder für die Gemeinde von Bedeutung sind. Daneben sind weitere Objekte aus übergeordneten Plangrundlagen (Fruchtfolgefächern, Wasserschutzzonen, Quellen etc.) orientierend dargestellt worden.

Zonenreglement Landschaft (Revisionsschwerpunkte)

Das Zonenreglement Landschaft ist gegliedert in einen Teil mit Reglementsbestimmungen und zwei Anhängen.

- Zonenreglementsbestimmungen: Verbindliche Festlegungen (grundeigentumsverbindlich)
- Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)
- Anhang 3: Orientierende Inhalte (orientierend)

Im Reglementsteil werden die allgemeinen Bestimmungen zu den Grundzonen und Schutzzonen definiert. Für die Landwirtschaftszone und das Waldareal gelten übergeordnete eidgenössische und kantonale Gesetze.

Mit dem Zonenreglement werden insbesondere Bestimmungen zu Schutzzonen und Schutzobjekten definiert. Schutzzonen und Schutzobjekte überlagern die Grundzonen. Naturschutzzonen und Schutzobjekte bezeichnen wertvolle Naturflächen und Naturobjekte, die bewahrt und erhalten werden sollen.

Neu wird ein Bestimmungsteil eingeführt, welcher den Forstbestand und die Pflege der Schutzobjekte mittels noch vertraglich zu regelnden Vereinbarungen mit den Grundeigentümern / Bewirtschaftern sicherstellt. Für jedes Wertobjekt soll künftig eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Als wegweisende Neuerung kann auch der Paragraph über Beiträge und Abgeltungen (§ 21 ZR) genannt werden. Darin werden die Voraussetzungen geschaffen, wie die Gemeinde ihre Verpflichtung zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten mit zweckgebundenen Mitteln nachkommt.

Im Anhang 1 werden für alle Naturschutzzonen und Schutzobjekte grundeigentumsverbindliche Festlegungen für Schutz- und Pflegemassnahmen definiert.

Im Anhang 2 werden orientierende Planinhalte festgehalten, die für das Verständnis der Landschaftsplanung hilfreich sind.

4. Kantonale Vorprüfung

Die Planungsinstrumente sind dem Kanton zur Prüfung eingereicht worden. Mit der kantonalen Vorprüfung sind die Planungsinstrumente auf ihre Rechtmässigkeit geprüft und in einem Bericht mit Forderungskatalog zusammengefasst worden. Die Forderungen sind nach Beratung im Gemeinderat und mit dem Kanton entsprechend in die Planungsinstrumente eingeflossen.

5. Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Entwürfe der Planungsarbeiten der Bevölkerung am 12. April 2011 anlässlich einer Orientierungsversammlung vorgestellt und sie gleichzeitig aufgefordert, im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens aktiv an der Erarbeitung der Planungsinstrumente mitzuwirken.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, das vom 11. April - 6. Mai 2011 dauerte, haben EinwohnerInnen und Planungsbetroffene diese Möglichkeit genutzt und ihre Anliegen und Einwände angemeldet.

Drei Mitwirkungseingaben wurden im Gemeinderat behandelt. Die Entscheide sind in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Die Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren sind in die Planungsinstrumente eingeflossen.

Der Mitwirkungsbericht ist publiziert worden und lag für die Bevölkerung zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung und der Homepage der Gemeinde auf.

6. Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2012

Die definitiven Planungsinstrumente sind aufgrund der Ergebnisse des kantonalen Vorprüfungsverfahrens und gestützt auf den Mitwirkungsbericht entsprechend überarbeitet, angepasst und vom Gemeinderat verabschiedet worden. Wie in der Büchel-Zytig vom Mai 2012 informiert, liegen sie seit anfangs Mai zusammen mit den weiteren orientierenden Planungsakten bei der Gemeindeverwaltung Zünzgen während den Schalterstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Detaillierte Information zur Landschaftsplanung können dem Planungsbericht (Stand Einwohnergemeindeversammlung) entnommen werden. Dieser liegt bei der Gemeindeverwaltung auf bzw. ist auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 stehen zur Beschlussfassung folgende revidierte Planungsinstrumente bereit:

- **Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5000**
- **Zonenreglement Landschaft**

Antrag: Der Gemeinderat empfiehlt den stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, den revidierten Planungsinstrumenten zuzustimmen.

Beratung und Beschlussfassung über einen Sonderkredit in der Höhe von CHF 360'000 für die Strassensanierungs- und Erneuerungsarbeiten am Bruggacker- und Inselweg

In den letzten Jahren sind im Quartier von der Alten Landstrasse / Bachtelenweg bis zur Ringstrasse und von der Hauptstrasse bis zum Steinenweg sämtliche Strassen saniert worden, ausgenommen Bruggackerweg und Inselweg. Nach der Realisierung des neuen Mehrfamilienhauses „Überbauung Wohninsel“ steht nun auch die Sanierung des Bruggacker- und Inselweges an. Dieses Projekt wurde an einer vergangenen Versammlung bereits behandelt und bis zum Abschluss der Bauarbeiten am Inselweg, zwecks Koordination im Zusammenhang mit den Anpassungsarbeiten Umgebung Inselweg, zurückgestellt.

Da sich der Bruggackerweg wie auch der Inselweg in schlechtem Zustand befinden, drängt sich auch hier eine Sanierung auf: Die Strassenbeläge weisen Schäden auf (Hebungen und Senkungen) und teilweise fehlen die Strassenentwässerung und die Randabschlüsse. Weiter müsste auch die Strassenbeleuchtung angepasst und ergänzt werden.

Der Gemeinderat Zunzgen ist der Meinung, dass im Zuge der Umgebungsarbeiten an der Überbauung „Wohninsel“ der Bruggackerweg wie auch der Inselweg saniert und erneuert werden sollten.

Vorgesehen sind der Bau einer Strassenentwässerung und die Erneuerung des Unter- und Oberbaus, mittels einer Kieskofferung und neuer Asphaltierung (Trag- und Deckschicht). Zudem werden die Standorte der Strassenbeleuchtung überprüft und wo nötig ergänzt.

Im Strassennetzplan sind die beiden Strassen als Erschliessungswege (mit beschränktem Fahrverkehr) bezeichnet, mit Ausbaubreiten gemäss Strassenreglement von 3.00 bis 4.50 Meter.

Es ist geplant die beiden Strassen auf die Breite der bestehenden Strassenparzellen auszubauen.

Bruggackerweg Nord:	4.00 bis 4.30 m
Bruggackerweg Süd:	3.45 bis 3.65 m
Inselweg:	2.80 bis 3.60 m

Die Kosten fallen zu Lasten der Gemeinde an. Anwenderbeiträge können keine verrechnet werden, da diese schon alle erhoben wurden. Diese Frage wurde seit dem Rückzug des Traktandums an der Versammlung im Dezember 2011 abgeklärt.

Kostenschätzung

Erneuerung Bruggackerweg

Bruggackerweg Nord	70'000 (z. T nur Belag)
Bruggackerweg Süd	180'000 (Vollausbau)
Strassenbeleuchtung	25'000
Total Bruggackerweg	275'000 CHF

Erneuerung Inselweg

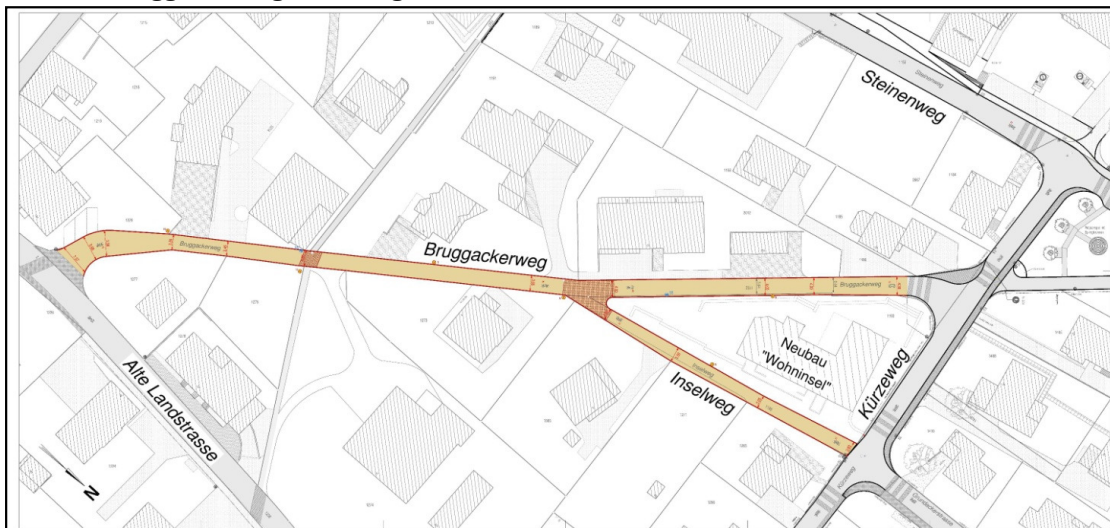
Inselweg	80'000 (Vollausbau)
Strassenbeleuchtung	5'000
Total Inselweg	85'000 CHF

TOTAL Kostenschätzung (+/-15%)

360'000 CHF

(inkl. Projekt, Bauleitung, Nebenkosten, MWSt)
(Preisbasis: Sanierung Quartierstrassen 2009/2010)

Situation Bruggackerweg / Inselweg



Fotos: Bruggackerweg / Inselweg



Antrag: Der Gemeinderat Zunzgen beantragt der Versammlung, dem Sonderkredit in der Höhe von CHF 360'000.00 zuzustimmen.

Traktandum 9

Nachtragskredit Wasserleitung Hauptstrasse - Mattenweg CHF 113'666.75

Im Zuge der Bauarbeiten für die Sanierung der Quartierstrassen im Gebiet Ringstrasse bis Kürzeweg und Hauptstrasse bis Steinweg, beauftragte der Gemeinderat Zunzgen im Jahre 2010 das Ingenieurbüro Berchtold + Tosoni AG mit der Projektierung und Bauleitung für den Ersatz der Wasserleitung in der Hauptstrasse (Neumattstrasse bis Ringstrasse) sowie im Mattenweg.

Aufgrund einer günstigen Kostenentwicklung konnten diese Arbeiten innerhalb des bewilligten Kredites für die Sanierung der Quartierstrassen ausgeführt werden. Somit konnte auch noch das letzte Teilstück der alten Wasserleitung in der Hauptstrasse zwischen Neumattstrasse und Kürzeweg ersetzt werden.

Dieses Projekt hätte der Gemeinderat aber nicht in seiner Kompetenz dem bewilligten Kredit (Sanierung Quartierstrassen) belasten dürfen, sondern hätte zu Händen der Einwohnergemeinderversammlung einen separaten Nachtragskredit beantragen müssen.

Antrag: Der Gemeinderat Zunzgen beantragt den Nachtragskredit in der Höhe von CHF 113'666.75 zu genehmigen.

Traktandum 10

Verschiedenes und Mitteilungen

Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Gelterkinden/Sissach

Die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läufelfingen, Maisprach, Nussdorf, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läufelfingen, Maisprach, Nussdorf, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes (kurz: Behörde).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

- ¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden je eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten.
- ² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen sind.
- ³ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip nach Köpfen, Delegierte von Gemeinden mit mehr als 5'000 EinwohnerInnen haben 2 Stimmen. Die vorsitzende Person stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ⁴ Im Weiteren konstituiert sich die Versammlung der Gemeindedelegierten selbst.

II. Organisation

§ 4 Behörde

- ¹ Die Behörde hat ihren Amtssitz in Gelterkinden.
- ² Sie umfasst:
 - a. die Leitung,
 - b. einen Spruchkörper,
 - c. das Behördensekretariat,
 - d. die Berufsbeistandschaft.

§ 5 Spruchkörper

- ¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder, von denen jeweils drei an den Entscheidungen mitwirken.
- ² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit weiteren Sachverständigen, insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen ergänzt werden.
- ³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.
- ⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 6 Stellen

- ¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Behörde fest.
- ² Die Gemeinderäte können in der ausführenden Vereinbarung (§ 2) die Leitung der Behörde ermächtigen, befristete Stellen zu schaffen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten. Dabei ist Anzahl und Dauer der Stellen zu begrenzen.

§ 7 Anstellung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

- a. die leitende Person der Behörde,
- b. die Mitglieder des Spruchkörpers nach Anhörung der leitenden Person,
- c. die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB nach Anhörung des Spruchkörpers,
- d. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft nach Anhörung des Spruchkörpers.

§ 8 Personalrecht

- ¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und für die Mitarbeitenden des Behördensekretariats sowie für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft gilt sinngemäss das Personalrecht einer Mitgliedsgemeinde, welche in der separaten Vereinbarung der Gemeinderäte festgelegt wird.
- ² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Anstellungsbehörde wahr. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 2.

III. Kontrolle

§ 9 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Der Behörde ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission umfasst drei Mitglieder aus den Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst unter der Koordination der Geschäftsprüfungskommission Gelterkinden.

§ 10 Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften

- ¹ Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften werden mindestens alle zwei Jahre kontrolliert.
- ² Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt und erteilt den Auftrag. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 11 Grundsätze

- ¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde.
- ² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 12 - 14.
- ³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 12 und 14 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 12 Laufende Kosten

- ¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;

- m. Übriger Sachaufwand;
- n. Kleininvestitionen bis CHF 40'000.-- pro Rechnungsjahr.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes.

§ 13 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 1 Bst. n.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

§ 14 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betreibungs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihre Niederlassung oder Aufenthalt hat oder von der Gemeinde, wo das Vermögen derselben verwaltet worden oder ihr zugefallen ist, getragen;
- b. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt;
- c. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Budget und Jahresrechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten erstellt jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Behörde.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Neue Vertragsgemeinden und Vertragsaustritt

¹ Neue Vertragsgemeinden können durch Beschluss der Versammlung der Gemeindedelegierten aufgenommen werden.

² Vertragsgemeinden können unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

§ 17 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Unterschrift aller Gemeinden

Erläuterungen

Rechnung 2011

Kurz und Bündig

Die Jahresrechnung 2011 weist einen Verlust von CHF 29'192.09 aus.

Durch außerordentliche Erträge liegt das Ergebnis deutlich besser als im Voranschlag budgetiert. Unabhängig vom Gesamtergebnis, sind bei einzelnen Positionen deutliche Budgetabweichungen zu verzeichnen. Minderaufwendungen sind insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Verkehr zu verzeichnen. Deutliche Mehraufwendungen gab es jedoch im Bereich Soziale Wohlfahrt, wo die Kosten stark angestiegen sind.

Vorbericht Rechnung 2011

Die Jahresrechnung 2011 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von **CHF 29'192.09** ab.

Der ausgewiesene Aufwandüberschuss von CHF 29'192.09 wird vom Eigenkapital abgetragen. Das Eigenkapital beträgt somit per 31.12.2011 CHF 3'986'014.27.

Nachfolgend erhalten Sie einen Ergebnis-Vergleich nach Funktionen:

Die Jahresrechnung im Überblick

	Rechnung 2011		Budget 2011		Abweichung Budget (besser / schlechter Budget)
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	
Allgemeine Verwaltung	1'553'431.08	351'742.80	1'510'150.00	344'900.00	-36'438.28
Öffentliche Sicherheit	213'899.20	82'497.75	233'200.00	82'400.00	19'398.55
Bildung	2'363'453.64	8'198.40	2'523'250.00	8'500.00	159'494.76
Kultur und Freizeit	232'429.49	881.60	231'400.00	-	-147.89
Gesundheit	477'615.24	133'827.45	537'050.00	145'000.00	48'262.21
Soziale Wohlfahrt	1'046'830.30	170'172.65	884'950.00	180'000.00	-171'707.65
Verkehr	1'197'952.46	421'576.88	1'188'600.00	252'300.00	159'924.42
Umwelt- und Raumplanung	1'088'241.09	926'254.24	1'447'500.00	1'226'600.00	58'913.15
Volkswirtschaft	37'141.80	14'624.30	49'350.00	13'900.00	12'932.50
Finanzen und Steuern	383'357.52	6'455'383.66	359'700.00	6'367'200.00	64'526.14
Saldo Verbesserung	8'594'351.82	8'565'159.73	8'965'150.00	8'620'800.00	315'157.91
Aufwandüberschuss		29'192.09		344'350.00	
Ertragsüberschuss					
Total	8'594'351.82	8'594'351.82	8'965'150.00	8'965'150.00	

Vorbericht Rechnung 2011

Die Laufende Rechnung weist für 2011 bei einem Aufwand von CHF 8'594'351.82 und einem Ertrag von CHF 8'565'159.73 einen **Aufwandüberschuss von CHF 29'192.09** aus. Die Grundlage dazu bildet ein Gemeindesteuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen von 55 % der Staatssteuer.

Spezialfinanzierung

Die Finanzierung von besonders bezeichneten öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die allgemeinen Steuern finanziert werden, gilt als Spezialfinanzierung. Die Laufende Rechnung einer Spezialfinanzierung schliesst ausgeglichen ab, d. h. Aufwand und Ertrag sind gleich gross. Der Ausgleich der Rechnung ist über Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierung vorzunehmen. Die Zahlen der Spezialfinanzierungen präsentieren sich wie folgt:

700 Wasserversorgung <i>Entnahme aus Spezialfinanzierung (-)</i>	CHF	48'985.40
710 Abwasserbeseitigung <i>Entnahme aus Spezialfinanzierung (-)</i>	CHF	79'445.84
720 Abfallbeseitigung <i>Entnahme aus Spezialfinanzierung (-)</i>	CHF	25'155.20

Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen vom Verwaltungsvermögen sind mit CHF 777'997 verbucht. Ausserordentliche Abschreibungen wurden in Höhe von CHF 23'336.29 vorgenommen. Mit den Abschreibungen soll einerseits eine angemessene Selbstfinanzierung sichergestellt und andererseits der Entwertung des Verwaltungsvermögens Rechnung getragen werden. Nur durch genügend hohe Abschreibungen ist eine Gemeinde in der Lage, ihre künftigen Investitionen angemessen selber zu finanzieren, ohne eine übermässige Verschuldung in Kauf nehmen zu müssen.

Die gesetzliche Mindestabschreibung beträgt 10% des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens per 1. Januar des Rechnungsjahres (für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gilt sinngemäss der Satz von 8%).

Aufwand nach Arten

30 Personalaufwand

CHF 2'606'760.09
CHF 2'661'850.00

Der Personalaufwand liegt mit CHF 2'606'760.09 rund CHF 55'000 unter dem budgetierten Betrag. Minderaufwendungen sind insbesondere bei den Lehrerlöhnen, bei den Sozialversicherungsbeiträgen sowie bei den Rentenleistungen zu verzeichnen. Bei den Kommissionen wurde im 2011 die Abrechnungsperiode vom 1. Januar – 31. Dezember festgelegt; vorher lief die Periode vom 1. Juli – 30. Juni. 2011 war damit ein Übergangsjahr, was bedeutet, dass die Abrechnungsdauer 18 Monate beträgt.

31 Sachaufwand

CHF 2'106'802.82
CHF 2'218'800.00

Der Sachaufwand liegt mit CHF 2'106'802.82 rund CHF 112'000 unter dem Budgetwert. Hier fallen deutliche Minderaufwendungen beim baulichen Unterhalt, beim übrigen Unterhalt durch Dritte sowie bei den Dienstleistungen/Honoraren positiv ins Gewicht.

32 Passivzinsen

CHF 89'201.52
CHF 87'000.00

Bei den Passivzinsen resultiert ein geringer Mehraufwand von CHF 2'201.52 gegenüber dem Voranschlag.

33 Abschreibungen

CHF 818'663.34
CHF 1'066'100.00

Bei den Abschreibungen ist der Aufwand mit CHF 818'663.34 oder 23% rund CHF 247'400 unter dem Budget. Grund dafür sind tiefere Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen. Bei den Steuerabschreibungen ist ein erfreulicher Trend festzustellen. Von den budgetierten CHF 30'500 mussten infolge Verlustscheinen nur CHF 16'206.20 abgeschrieben werden.

35 Entschädigungen an Gemeinwesen

CHF 854'996.65
CHF 1'022'800.00

Die Entschädigungen an Gemeinwesen liegen mit CHF 854'996.65 rund CHF 168'000 unter den Budgetzahlen. Diese verteilen sich gleichmässig unter den Rubriken „Kantone“, „Gemeinden“ und „Zweckverbände“. Diese Aufwendungen sind mehrheitlich fremdbestimmt und können kaum beeinflusst werden.

36 Eigene Beiträge

CHF 1'549'915.45
CHF 1'456'100.00

Die Position Eigene Beiträge kann wenig beeinflusst werden. Hier werden beispielsweise die Beiträge an die Spitex aber auch Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz verbucht. Hier verzeichnen wir eine negative Budgetabweichung (Mehraufwand) von rund CHF 93'800. Diese Abweichung entstand hauptsächlich im Bereich „Private Haushalte“ – Anstieg der Sozialhilfeempfänger.

38 Einlagen in Sonderfinanzierungen

CHF 15'950.00
CHF 0.00

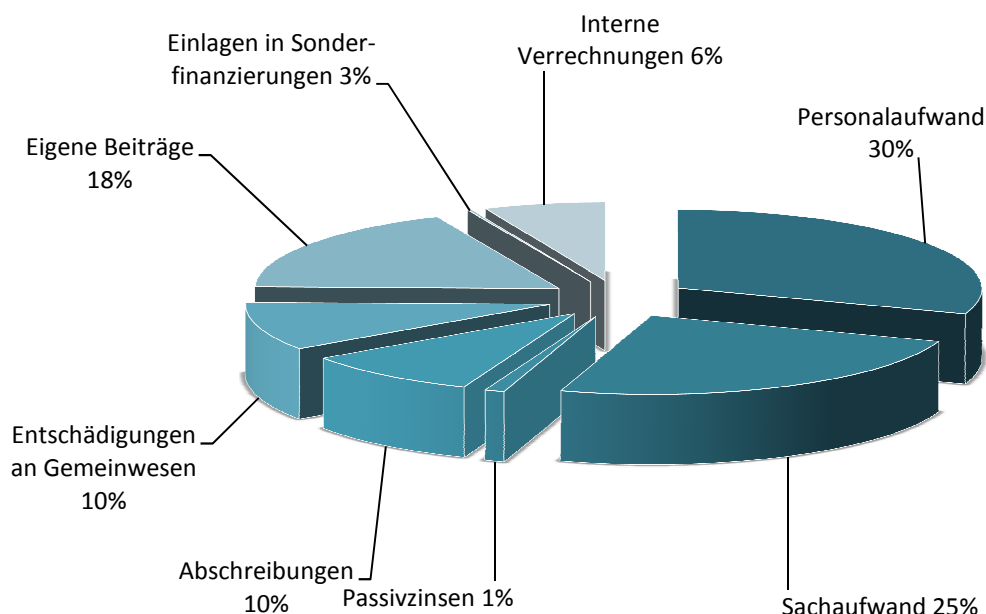
Unter Einlagen in Sonderfinanzierungen ist die Einlage in den Fonds Schutzraumbauten zu finden.

39 Interne Verrechnungen

CHF 552'061.95
CHF 452'500.00

Interne Verrechnungen (39/49) von Personal-, Sachaufwendungen und Zinsen werden in der Rechnung aufgrund von Stundenrapporten abgerechnet. Durch die Eingliederung der Hauswarte im Werkhof waren im Voranschlag Schätzungen aufgeführt. Budgetabweichungen sind deshalb unabdingbar. Die definitive Abrechnung erfolgt neu mit Stundenrapporten. Da sich Aufwand und Ertrag ausgleichen, haben diese Positionen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Schematische Darstellung der Aufwandpositionen:



Ertrag nach Arten

40 Steuereinnahmen

CHF 3'280'648.60
CHF 3'365'000.00

Bei den Steuereinnahmen ist ein Minderertrag von rund CHF 84'000 zu verzeichnen. Sowohl bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen wie auch bei den Ertragssteuern der juristischen Personen konnten die Steuererwartungen nicht ganz erreicht werden.

41 Regalien und Konzessionen

CHF 13'139.00
CHF 12'900.00

Die Regalien und Konzessionen liegen mit CHF 13'139 im Rahmen des Budgets.

42 Vermögenserträge

CHF 418'606.21
CHF 371'500.00

Die Vermögenserträge liegen erfreulicherweise rund CHF 47'100 über den Budgeterwartungen. Ausser in der Rubrik „Verzugszinsen Steuern“ konnten in den übrigen Bereichen („Kapitalerträge des Finanzvermögens“, „Liegenschaftserträge des Verwaltungs- und Finanzvermögens“) die Budgeterwartungen übertroffen werden.

43 Entgelte

CHF 1'199'127.63
CHF 867'200.00

Auch bei den Entgelten konnten die Budgeterwartungen um rund 40% (CHF 333'900) übertroffen werden. Insbesondere die Positionen „Benützungsgebühren“ und „Rückerstattungen“ weisen deutlich höhere Erträge auf. Bei den Rückerstattungen handelt es sich um Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattung als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen.

44 Beiträge ohne Zweckbindung

CHF 2'561'265.40
CHF 2'600'000.00

Grosse Auswirkungen können Abweichungen bei den Beiträgen ohne Zweckbindung, sprich Finanzausgleich haben. Im Rechnungsjahr 2011 sind wir leicht (CHF -39'000) unter den CHF 2.6 Mio. ungebundenen budgetierten Finanzausgleich.

45 Rückerstattungen Gemeinwesen

CHF 129'013.00
CHF 136'000.00

Die Rückerstattungen Gemeinwesen sind mit CHF 129'013 leicht tiefer ausgefallen als budgetiert.

46 Beiträge für eigene Rechnung

CHF 257'711.50
CHF 252'500.00

Bei den Beiträgen für eigene Rechnung ist eine positive Budgetabweichung von rund CHF 5'200 zu verzeichnen. Hier werden beispielsweise auch die Elternbeiträge in der Kinder- und Jugendzahnpflege verbucht.

48 Entnahmen aus Sonderfinanzierungen

CHF 153'586.44
CHF 563'200.00

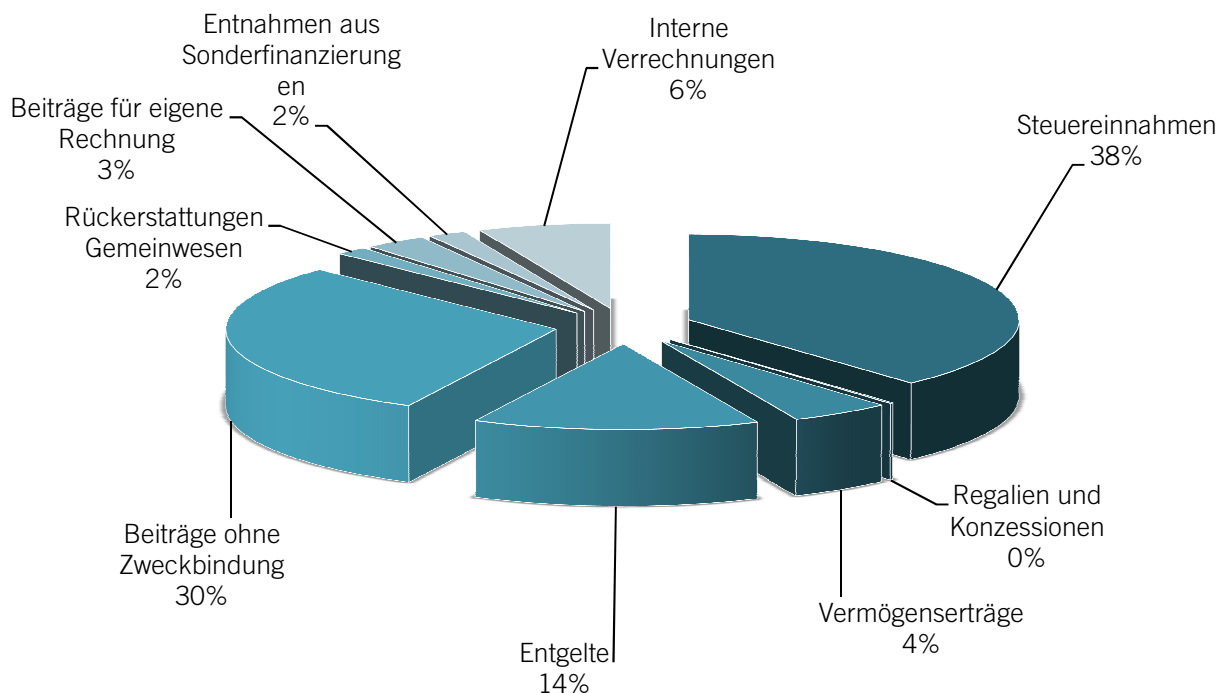
Die Kontenart Entnahmen aus Sonderfinanzierungen beinhaltet die Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Abfallbeseitigung.

49 Interne Verrechnungen

CHF 552'061.95
CHF 452'500.00

Interne Verrechnungen (39/49) von Personal-, Sachaufwendungen und Zinsen werden in der Rechnung aufgrund von Stundenrapporten abgerechnet. Durch die Eingliederung der Hauswarte in den Werkhof können Abweichungen zum Budget nicht vermieden werden. Da sich Aufwand und Ertrag ausgleichen, haben diese Positionen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Schematische Darstellung der Ertragspositionen:



Funktionale Gliederung

Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Gemeindeversammlung	51'843.27		29'750	
Gemeinderat, Kommissionen	184'990.77		147'900	
Gemeindeverwaltung	1'059'524.59	198'210.10	1'071'300	191'400
Leistungen für Pensionierte	23'491.80		29'000	
Nicht aufteilbare Aufgaben (Gemeindezentrum)	233'580.65	153'532.70	232'700	153'500

Unter der Rubrik **Gemeindeversammlung** sind die Buchprüfungskosten (Schlussbericht) im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen den ehemaligen Gemeindeverwalter ad interim enthalten.

Weiter sind Beratungskosten eines Treuhandbüros aufgrund der Mehrwertsteuerumstellung angefallen.

Unter der Rubrik **Gemeinderat, Kommissionen** wurden im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen den ehemaligen Gemeinde- und Finanzverwalter ad interim Anwaltskosten verbucht.

Auch die Umstellung der Abrechnungsperiode (im 2011 18 Monate vom 01.07.10 – 31.12.11) trägt zu einem höheren Aufwand als budgetiert bei.

Der Nettoaufwand der **Gemeindeverwaltung** liegt rund CHF 18'600 unter den Budgetwerten. Trotz Minderaufwendungen wurde neu eine Rückstellung von rund CHF 21'900 aus nicht bezogenen Ferien-/Überzeitguthaben der Mitarbeiter verbucht. Einsparungen konnten u.a. beim Unterhalt der EDV-Anlagen verzeichnet werden.

Die **Leistungen für Pensionierte** richten sich nach den reglementarischen Bestimmungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse. Hier ergibt sich eine Minderaufwendung von rund CHF 5'500.

Der Aufwand der Rubrik **Gemeindezentrum** liegt knapp über dem budgetierten Voranschlag.

Öffentliche Sicherheit

	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Rechtsaufsicht	27'757.35	1'222.00	34'700	4'500
Polizei	15'881.50	400.00	17'600	1'800
Feuerwehr	62'686.15	40'741.85	85'700	45'500
Militär	20'368.55	4'143.10	27'900	7'500
Zivile Sicherheit	87'205.65	35'990.80	67'300	23'100

Der Bereich **Rechtsaufsicht** schliesst rund CHF 13'300 schlechter ab als budgetiert. Die Budgetüberschreitungen begründen sich einerseits durch das amtliche Vermessungswerk, welches von Bund bzw. Kanton angeordnet wurde.

Weitere Gründe für die Budgetüberschreitung sind gerichtlich angeordnete, vormundschaftliche Massnahmen, welche nicht weiterverrechnet werden konnten. Massnahmen im Vormundschaftsbereich sind kaum vorhersehbar und daher auch schwer budgetierbar.

Der Nettoaufwand der **Gemeindepolizei** liegt mit einer kleinen Abweichung (CHF -300) im Rahmen des Budgets.

Dank tieferen Beiträge an die Stützpunktfeuerwehr liegt der Nettoaufwand im Bereich **Feuerwehr** rund CHF 18'200 unter den veranschlagten Kosten.

Im Bereich **Militär** konnten erfreulicherweise rund CHF 4'200 gegenüber dem Vorschlag eingespart werden. Vor allem beim Unterhalt der Schiessanlage liegen die Aufwendungen tiefer als budgetiert.

Die Nettozahlen in der Rubrik **Zivilen Sicherheit** fielen um rund CHF 7'000 schlechter als erwartet aus.

Gründe sind einerseits höhere Energiekosten sowie kleinere, nicht budgetierte Anschaffungen (Matten) beim Zivilschutz.

Bildung				
	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Kindergarten	253'338.50	2'880.00	295'350	5'000
Primarschule	1'306'473.34	1'164.75	1'460'800	
Schulliegenschaften	545'455.15	4'153.65	494'200	3'500
Regionale Musikschule	191'995.45		205'800	
Sonderschulen	59'691.20		60'600	
Übriges Bildungswesen	6'500		6'500	

Der gesamte Bereich **Bildung** schliesst rund CHF 160'000 besser ab als erwartet.

Im **Kindergarten** wurden zwei erfahrene Lehrpersonen infolge deren Kündigungen durch jüngere Lehrpersonen ersetzt, die in tiefere Erfahrungsstufen eingereiht wurden. Dadurch fielen die Lohnkosten sowie dementsprechend auch die Sozialversicherungsbeiträge deutlich tiefer aus. Ein weiterer Grund für das erfreuliche Resultat sind die weniger beanspruchten Lektionen in der Vorschulheilpädagogik. Im Ganzen konnten hier rund CHF 40'000 eingespart werden.

Auch der Nettoaufwand der **Primarschule** liegt mit rund CHF 76'800 unter dem Budgetwert. Analog zum Kindergarten wurde auch in der Schule eine Lehrperson durch eine jüngere Person ersetzt.

Ein weiterer Grund für das gute Ergebnis ist die Tatsache, dass keine Kosten für die Privatschule angefallen sind. Aufgrund eines Schulwechsels trägt neu der Kanton diese Kosten.

Auch bei den Einführungsklassen sind die Aufwendungen nicht wie angenommen angestiegen.

Bei den **Schulliegenschaften** muss jedoch ein Mehraufwand verzeichnet werden. Diese Abweichung wird aber durch exakte Rapporte des Werkhofes belegt, was nun auch für die zukünftige Budgetierung aussagekräftig ist.

Bei der **Regionalen Musikschule** konnte wiederum ein geringerer Kostenbeitrag als vorgesehen verbucht werden. Die Kosten für die Gemeinde hängen von den Schülerzahlen bzw. den bezogenen Wochenstunden ab.

Die Zahlen der **Sonderschulung** sowie des **übrigen Bildungswesens** liegen genau im Rahmen des Voranschlages.

Kultur und Freizeit				
	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Kulturförderung	61'699.50	340.00	56'300	
Denkmalpflege / Heimatschutz	250.00		500	
Gemeinschaftsantennenanlage	1.00			
Parkanlagen/Wanderwege	100.00		2'900	
Sport	123'107.79	541.60	140'580.85	
Übrige Freizeitgestaltung	47'271.20		44'750	

Durch höhere interne Verrechnungsleistungen und Mehraufwendungen beim Dorfschmuck (Fahnen und Bepflanzung) muss im Bereich **Kulturförderung** ein Mehraufwand von rund CHF 5'000 ausgewiesen werden.

Die Rubrik **Denkmalpflege/Heimatschutz** beinhaltet lediglich Beiträge.

Durch den Verkauf der **Gemeinschaftsantenne** musste die Anlage vollständig ausgebucht werden.

Unter der Rubrik **Parkanlagen/Wanderwege** wurde lediglich ein Mitgliederbeitrag verbucht. Es sind keine Unterhaltsarbeiten in diesem Bereich angefallen, darum liegt das Resultat um CHF 2'800 besser dar als budgetiert.

Im Bereich **Sport** liegt der Nettoaufwand rund CHF 4'400 unter den Voranschlagswerten. Insbesondere beim Gartenbad konnten tiefere Lohn- und Betriebskosten verzeichnet werden.

Unter der Rubrik **übrige Freizeitgestaltung** wird der Kostenbeitrag an die Jugendarbeit Sissach, der Betrieb des Jugendträff sowie der Unterhalt für den neu gestalteten Spielplatz verbucht. Dieser Bereich liegt rund CHF 2'500 über dem Budgetwert, da wiederum die Abrechnungsperiode mit 18 Monate bei den Behörden/Kommissionen zu Mehraufwendungen führt.

Gesundheit				
	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Alters- und Pflegeheime	64'546.60		71'000	
Ambulante Krankenpflege	260'777.59		260'050	
Schulgesundheitsdienst/ Ki.- und Jugendzahnpl.	152'130.80	133'827.45	205'500	145'000
Übriges Gesundheitswesen	160.25		500	

Der Gesamtaufwand bei den **Alters- und Pflegeheimen** liegt mit rund CHF 6'500 unter den Budgetwerten, dies aufgrund tieferer Beiträge.

Unter **ambulante Krankenpflege** werden die Aufwendungen für die Mütter- und Väterberatung, Beiträge an Heimgeburten sowie Beiträge an die Spitex und überkommunalen Organisationen verbucht. Dieser Bereich liegt im Rahmen des Budgets.

Der Nettoaufwand der Rubrik **Schulgesundheitsdienst** liegt rund CHF 42'000 unter dem Budgetwert. Gründe sind einerseits höhere steuerbare Einkommen und andererseits eine geringere Anzahl Kinder bei der Kinder- und Jugendzahnpflege.

Unter **übriges Gesundheitswesen** fallen nur die Kosten der Pilzkontrolle.

Soziale Wohlfahrt				
	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Beitrag Ergänzungsleistungen	348'714.00		340'000	
Jugend	8'135.15		8'000	
Sozialer Wohnungsbau			2'000	
Unterstützungen gemäss SHG	549'224.95	91'049.40	384'950	113'000
Asylwesen	62'964.20	59'286.85	52'000	45'000
Arbeitslosigkeit	37'410.00	18'504.80	40'000	20'000
Übrige Sozialhilfe	20'382.00	1'331.60	38'000	2'000
Unterstützungsleistungen In- und Ausland	20'000		20'000	

Der Beitrag an die **Ergänzungsleistungen** wird mit dem Finanzausgleichsbeitrag abgerechnet bzw. verrechnet. Bei der Budgetierung stützt sich die Gemeinde auf die Empfehlungen des Kantons (+/- prozentuale Abweichung).

Unter dem Bereich **Jugend** werden die Beiträge an den Tagesmütterverein (Infrastrukturbeitrag und Defizitbeiträge) sowie die Elternbriefe verbucht. Dieser Bereich schliesst im Rahmen des Voranschlags ab.

Die budgetierten Kosten im Bereich **Sozialer Wohnungsbau** wurden nicht beansprucht und konnten so eingespart werden.

Die Kosten bei den **Unterstützungsleistungen gemäss SHG** sind in diesem Jahr (rund CHF +186'000) regelrecht explodiert. Es kann nur auf Erfahrungswerte und allgemeine Wirtschaftsprognosen abgestimmt werden.

Abweichungen - sowohl negative wie auch positive - sind kaum vermeidbar. Rechtsgrundlage für die Ausgaben ist hier das Sozialhilfegesetz. Die Voranschlagszahlen haben in diesem Bereich nur zweitrangige Bedeutung. Gemäss den kantonalen Bestimmungen gilt für die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, Personen mit einem positiven Asylentscheid und Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung kantonales Recht und die Leistungen an diese Personengruppe werden ebenfalls unter **Unterstützungsleistungen gemäss SHG** verbucht.

Beim **Asylwesen** konnte ein um rund CHF 3'300 besseres Resultat erzielt werden als budgetiert.

Unter der Rubrik **Arbeitslosigkeit** werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit, wie auch Eingliederungsmassnahmen unterstützungsberechtigter Personen verbucht. Das Ergebnis liegt im Rahmen des Voranschlags.

Der Bereich **übrige Sozialhilfe**, setzt sich aus Aufwendungen der Altersausfahrt sowie aus Beiträgen von diversen sozialen Institutionen zusammen. Hier schliesst die Rechnung mit Minderaufwendungen von rund CHF 17'000 ab.

Der Beitrag an die Patengemeinde Ascharina wurde unter der Rubrik **Unterstützungsleistungen im Inland** unverändert auf CHF 20'000 belassen.

Verkehr

	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Gemeindestrassen/Werkhof	1'176'402.46	396'096.88	1'164'000	227'300
Übriger Verkehr	21'550	25'480.00	24'600	25'000

Der Nettoaufwand im Bereich **Gemeindestrassen/Werkhof** liegt rund CHF 156'400 unter dem Budgetwert. Die Ertragszahlen in diesem Bereich liegen deutlich über den Voranschlagswerten, dies begründet sich durch die Eingliederung der Hauswarte in die Werkdienste, was neu zu einer höheren Entlastung beim Werkhof führt (höhere Verrechnung) sowie durch Versicherungsleistungen (Taggeldentschädigungen). Deutliche Mehraufwendungen sind bei den Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen (kleinere Ersatzanschaffungen), beim übrigen Unterhalt durch Dritte (unvorhergesehene Reparaturen), beim Verbrauchsmaterial sowie bei den Dienstleistungen/Honorare zu verzeichnen. Hingegen konnten beim baulichen Unterhalt sowie bei den ordentlichen Abschreibungen Minderaufwendungen ausgewiesen werden.

Unter **übriger Verkehr** werden die GA-Tageskarten verbucht. Die Auslastung beträgt erfreuliche 87,2%. Die Tageskarten werden auch unter der Woche sehr häufig verwendet.

Umwelt und Raumordnung

	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Wasserversorgung	Spezialfinanzierung			
Abwasserbeseitigung	Spezialfinanzierung			
Abfallbeseitigung	Spezialfinanzierung			
Abfallbewirtschaftung	16'330.10	1'440.00	22'500	500
Friedhof und Bestattung	83'265.80	5'750.00	84'800	5'000
Gewässer			5'000	
Naturschutz	9'689.80		9'100	
Übriger Umweltschutz	13'952.65	9'440.00	16'500	10'000
Raumplanung	55'378.50		98'500	

Die Rubriken **Wasserversorgung**, **Abwasserbeseitigung** sowie die **Abfallbeseitigung** werden als Spezialfinanzierungen geführt. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen wurden eingangs dieser Erläuterungen erwähnt.

Die Rubrik **Abfallbewirtschaftung** schliesst dank besseren Rechnungszahlen bei der Kadaverentsorgung sowie beim Häckseldienst besser ab als budgetiert.

Auch die Rechnungszahlen in Rubrik **Friedhof und Bestattung** liegen bei fast allen Positionen unter den Budgetwerten. Somit resultiert ein um rund CHF 2'300 besseres Nettoergebnis.

Der Budgetbetrag von CHF 5'000 für **Gewässerverbauungen** wurden dieses Jahr nicht beansprucht.

Das Ergebnis in den Bereichen **Natur- und übriger Umweltschutz** liegt mit minimalen Abweichungen im Rahmen des Voranschlages.

Bei der **Raumplanung** liegt das Ergebnis dank tieferen Aufwendungen (GIS-Quartierplan und Landschaftsplan sind weniger weit fortgeschritten) mit rund CHF 43'000 deutlich unter den Budgetwerten.

Volkswirtschaft

	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Landwirtschaft	37'141.80	14'624.30	49'350	13'900
Forstwirtschaft	28'541.00		39'600	
Jagd/Fischerei	1'240.00	4'900.00	1'300	4'900
Tourismus	150.00		150	
Elektrizität	683.35	8'592.40		8'000

Bei den Bereichen **Landwirtschaft**, **Jagd/Fischerei** sowie **Tourismus** sind keine nennenswerten Abweichungen zu verzeichnen.

Die Abweichung zum Budget von rund CHF 11'000 in der **Forstwirtschaft** lässt sich damit erklären, dass die Waldhütte 2010 vollständig an die Bürgergemeinde abgetreten wurde, damit fallen keine Abschreibungen an.

Nebst den Konzessionseinnahmen sind unter **Elektrizität** auch die Rückvergütungsbeiträge aus den CO₂-Abgaben verbucht.

Finanzen und Steuern

	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Steuern	16'206.20	3'280'648.60	30'500	3'365'000
Finanzausgleich	99'103.00	2'615'972.00	101'000	2'660'000
Vermögens- und Schuldenverwaltung	268'048.32	375'844.96	228'200	338'200

Der Nettoertrag im **Steuerbereich** liegt rund CHF 70'000 unter den Budgeterwartungen.

Die Zahlen im Steuerbereich präsentieren sich wie folgt:

	Rechnung 2011 CHF	Voranschlag 2011 CHF	+/- besser/schlechter Budget
Ordentliche Steuern natürliche Personen lfd. Jahr	2'914'989.20	2'900'000	14'989.20
Ordentliche Steuern natürliche Personen Vorjahre	277'794.70	350'000	-72'205.30
Quellensteuern	40'987.85	50'000	-9'012.15
Steuerabschreibungen NP	16'206.20	30'000	13'793.80
Ordentliche Steuern juristische Personen lfd. Jahr	57'169.50	50'000	7'169.50
Ordentliche Steuern juristische Personen Vorjahre	-10'292.65	15'000	-25'292.65
Steuerabschreibungen juristische Personen	0	-500	500.00

Bei den „ordentlichen Steuern der juristischen Personen Vorjahre“ lässt sich der Minus-Betrag damit erklären, dass die provisorischen Steuerrechnungen gegenüber den definitiven Rechnungen höher ausgefallen sind.

Die Gemeinde konnte CHF 2'360'912 Finanzausgleich sowie CHF 200'000 Zusatzbeiträge und CHF 55'060 Beiträge für Sonderlastenabgeltung verbuchen.

Unter der Vermögens- und Schuldenverwaltung sind der Kapital- und Zinsendienst sowie auch der Liegenschaftsaufwand/-ertrag der Liegenschaften des Finanzvermögens zu finden. Im Budget war ein Nettoertrag von CHF 110'000 vorgesehen, die Rechnungszahlen zeigen einen Nettoertrag von CHF 107'796.64, dies liegt im Rahmen des im Voranschlag budgetierten Nettoertrages.

Nicht aufgeteilte Posten

	Rechnung 2011		Budget 2011	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Neutrale Aufwendungen und Erträge (Erträge aus Vorjahren)	182'918.10		4'000	

Diese Position setzt sich u.a. aus Versicherungsleistungen (CHF 175'000) vom zugefügten Schaden des ehemaligen Gemeindeverwalters ad interim zusammen.

Investitionsrechnung

Im 2011 wurden folgende Investitionsausgaben verbucht:

1.160.503 Sanierung Zivilschutzanlage	CHF	12'325.55
1.165.506 Telematikssysteme RFS Kommandoposten	CHF	7'020.00
1.210.506 Ersatz Schulmobiliar Primarschule	CHF	54'241.45
1.620.501 Tiefbauten Strassenwesen		
Projekt Ringstr./ Gartenstr./ Kürzeweg	CHF	2'529.70
Sanierung Ringstr./Gartenstr./Kürzeweg	CHF	30'075.00
Sanierung Mattenweg	CHF	16'808.85
1.620.503 Überdachung Werkhof	CHF	338'399.05
1.700.501 Tiefbauten Wasserversorgung		
Sanierung Mattenweg	CHF	96'857.90
Untersuchung Grundwasserschutzzone	CHF	41'523.14
1.942.503 Liegenschaft Hauptstrasse 78		
Investition Hauptstrasse 78	CHF	700'000.00
Projekt Sanierung Neubau Hauptstrasse 78	CHF	5'418.45

Auf der Einnahmeseite sind

- CHF 107'227.45 Anschlussbeiträge Wasser
- CHF 38'000.00 Investitionsbeitrag BGV
- CHF 135'577.25 Anschlussbeiträge Abwasser
- CHF 17'600.00 Verkauf Landanteile Bäumliacker

verbucht worden.

Bestelltalon / Fragen

Die detaillierte Rechnung 2011 ist sehr umfangreich und wird deshalb nicht an alle Haushaltungen abgegeben. Personen, welche sich bereits im Versandregister eingetragen haben, werden automatisch mit der Rechnung bedient. Falls Sie sich noch nicht registriert haben, können Sie die Rechnung mit untenstehendem Talon, per E-Mail oder telefonisch bestellen.

- ☐ Ich wünsche die detaillierte Rechnung 2011.
- ☐ Bitte nehmen Sie meine Adresse für den Versand der Rechnungen/Budgets der Einwohnergemeinde Zunzgen auf. Ich erhalte somit jeweils unaufgefordert die ausführlichen Budgets/Rechnungen der Einwohnergemeinde Zunzgen.

Name/Vorname

Adresse

Wohnort

(falls nicht in Zunzgen wohnhaft)



Sie fragen – wir antworten

Stellen Sie uns bitte Ihre Fragen zur Rechnung 2011 schriftlich bis **15. Juni 2012**. Der Departementsvorsteher Finanzen beantwortet Ihre Fragen gerne und direkt.

Meine Frage/n:

.....

.....

.....

.....